



Verstorben

Pfarrer i. R. Werner Luttermann †

In der Nacht vom 23. auf den 24. Juli verstarb in Bonn im Alter von 77 Jahren Pfarrer i. R. Werner Luttermann.

Werner Luttermann wurde am 19. Juni 1947 in Altenlingen geboren. Nach Absolvierung der Volksschule machte er eine Bäckerlehre, die er mit der Gesellenprüfung beendete. Die Meisterprüfung schloss sich 1969 an sowie die Übernahme einer Bäckerei. Aufgrund seines kirchlichen Engagements wuchs in Werner Luttermann der Wunsch, Priester zu werden. Deshalb begann er 1973 das Studium an der Fachhochschule für Theologie in Lantershofen. 1977 wurde er in Osnabrück zum Diakon und 1979 zum Priester geweiht. Bis 1983 war er an verschiedenen Orten in der Pastoral für das römisch-katholische Bistum Osnabrück tätig.

Zum 1. Februar 1984 trat Werner Luttermann in den Dienst der alt-katholischen Kirche und wurde als Seelsorger nach Stuttgart entsandt, wo er 1986 zum Pfarrer gewählt wurde. 1990 wechselte er nach Bonn und 2009 nach Berlin. Im Oktober 2011 trat er aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig in den Ruhestand und zog wieder nach Bonn.

Werner Luttermann hatte verschiedene Zusatzaufgaben in seiner Dienstzeit wahrgenommen, so z.B. Dekan von Nordbaden (1988/89), Beauftragter am Sitz der Bundesregierung (2009-2011), Generalvikar (2003-2010) oder Spiritual für die Studierenden. Zum Dank für diese vielfältigen Dienste ernannte ihn Bischof Joachim Vobbe zum Geistlichen Rat.

Werner Luttermann wird in Erinnerung bleiben als ein unermüdlicher Seelsorger, als Menschenfischer, aber auch als handfester Macher, ohne dessen Engagement manches Projekt nicht realisiert worden wäre. Zu denken ist dabei an den Umbau der Kirche St. Cyprian mit Einbau des Gemeindessaals oder an den gemeindeeigenen Kindergarten. Der Aufschwung, den die Gemeinde Bonn seit den neunziger Jahren genommen hat, ist wesentlich mit seiner Person verbunden.

Bischöfliche Amtshandlungen

Firmungen

Bischof Dr. Matthias Ring:

22. September, Berlin (6); 20. Oktober, Bad Säckingen (1);
3. November, Koblenz (1)

Im Auftrag des Bischofs:

Dekan Ulf-Martin Schmidt: 14. Juli, Berlin (1).

Ordinationen

Bischof Dr. Matthias Ring hat

- am 28. September die Diakoninnen **Christiane Paar** (Bornheim, Gemeinde Köln) und **Martina Gebhard** (Kempten) sowie die Diakone **Michael Bastian** (Saarbrücken), **Carsten van der Does** (Darmstadt, Gemeinde Offenbach), **Michael Köhler** (Mettenheim, Gemeinde Rosenheim) und Dr. **Christian Meier** (Berlin) in der Antoniterkirche in Köln zu Priesterinnen und Priestern geweiht.

Im Auftrag des Bischofs hat Erzbischof Bernd Waller (Utrecht)

- am 12. Oktober 2024 in der Namen-Jesu-Kirche in Bonn **Stefanie Bokemeyer** (Nordstrand) zur Diakonin sowie **Daniel Forthaus** (Unna, Gemeinde Dortmund), **Lars Honselmann** (Hagen, Gemeinde Dortmund), **Florian Rimscha-Warnsloh** (Burgholzhausen, Gemeinde Münster), **Karl Walter Schlhoff** (Halle/W., Gemeinde Münster) zu Diakonen geweiht. Alle sind damit in Zuordnung zu ihrer Gemeinde und ihrem Pfarrer oder ihrer Pfarrerin zu geistlichen Amtshandlungen zugelassen.

Ernennungen, Wahlen und Einführungen

Bischof Dr. Matthias Ring hat

- mit Wirkung vom 14. Juni 2024 und mit Zustimmung der Synodalvertretung und nach Anhörung des Dozentenkollegiums Diakon **Simon Donike** zu geistlichen Amtshandlungen in Zuordnung zur Gemeinde Münster und deren Pfarrerin zugelassen.

- mit Wirkung vom 1. Juli 2024 und mit Zustimmung der Synodalvertretung den Priester **René Höfer** in die Gemeinde Krefeld als Geistlichen im Auftrag entsandt. Generalvikarin Anja Goller hat ihm am 29. September in der Krefelder Pfarrkirche in den kirchlichen Dienst eingeführt.

- mit Wirkung vom 1. Juli 2024 und mit Zustimmung der Synodalvertretung Frau **Sara Sust** als Pastorale Mitarbeiterin in die Gemeinden Düsseldorf und Aachen (mit Sitz in Düsseldorf) entsandt. Sie ist rechtlich den Geistlichen im Auftrag gleichgestellt.

- mit Wirkung vom 1. August 2024 und mit Zustimmung der Synodalvertretung Frau Dr. **Daniela Mohr-Braun** als Pastorale Mitarbeiterin in die Gemeinde Koblenz entsandt. Sie ist rechtlich den Geistlichen im Auftrag gleichgestellt.

- mit Wirkung vom 20. September den Priester **Benedikt Löw** nach erfolgreicher Absolvierung des Pfarrexamens und positiven Grundsatzentscheid der Synodalvertretung zum Pfarrvikar ernannt. Er ist nun bewerbungsfähig.

- mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 und mit Zustimmung der Synodalvertretung Pfarrer **Robert Geßmann** (Dortmund) zum Pfarrverweser der Gemeinde Essen ernannt.

- mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 und mit Zustimmung der Synodalvertretung Generalvikarin **Anja Goller** zur Pfarrverweserin der Gemeinde Krefeld ernannt.

- mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 und mit Zustimmung der Synodalvertretung **Patricia Wallusch** (Frankfurt) als Pfarramtsanwärterin in die Gemeinde Berlin entsandt.

- mit Wirkung vom 20. Oktober 2024 nach erfolgreichem Abschluss des Zusatzstudiums und nach positivem Grundsatzentscheid der Synodalvertretung den Geistlichen **Florian Lehnert** (Weidenberg) zum Pfarrvikar ernannt. Er ist nun bewerbungsfähig.

- mit Wirkung vom 20. Oktober 2024 nach erfolgreichem Abschluss des Zusatzstudiums und nach positivem Grundsatzentscheid der Synodalvertretung den Geistlichen **Stefan Leitenbacher** (Weidenberg) zum Pfarrvikar ernannt. Er ist nun bewerbungsfähig.

- mit Wirkung vom 25. Oktober 2024 Pfarrvikar **Florian Lehnert** zum Pfarrverweser der Gemeinden Weidenberg und Coburg ernannt.

- mit Wirkung vom 25. Oktober 2024 Pfarrvikar **Stefan Leitenbacher** zum zweiten Seelsorger der Gemeinden Weidenberg und Coburg ernannt.

Entpflichtungen und Rücktritte

Bischof Dr. Matthias Ring hat

- mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 Dekan **Reinhard Potts** (Bottrop) als Pfarrverweser der Gemeinde Essen entpflichtet.

- mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 Dekan **Reinhard Potts** (Bottrop) als Pfarrverweser der Gemeinde Krefeld entpflichtet.

- mit Wirkung vom 25. Oktober 2024 Pfarrerin **Alexandra Caspari** (Augsburg) als Pfarrverweserin der Gemeinden Weidenberg und Coburg entpflichtet.

- mit Wirkung vom 1. November 2024 Priester i.E. **Heinz Otto** (Dortmund) auf eigenen Wunsch in den Ruhestand versetzt.

Zulassungen und Zuordnungen

Bischof Dr. Matthias Ring hat:

- mit der Synodalvertretung und nach positivem Gemeindevotum mit Wirkung vom 19. November 2024 den Priester **Michael Kehren** (Kall) zu geistlichen Amtshandlungen in Zuordnung zur Gemeinde Köln und deren Pfarrer zugelassen. Die Zulassung gilt zunächst für zwei Jahre.

- mit Zustimmung der Synodalvertretung und nach positivem Gemeindevotum habe ich mit Wirkung vom 19. November 2024 den Priester **Christoph Melzl** (Wackersdorf) zu geistlichen Amtshandlungen in Zuordnung zur Gemeinde Regensburg und deren Pfarrer zugelassen. Die Zulassung gilt zunächst für zwei Jahre.

Landessynoden

Ordnung für die Alt-Katholische Landessynode in Nordrhein-Westfalen Satzungsänderungen

§ 11 (1) wird geändert und lautet dann: Die Dekanin oder der Dekan ist Mitglied des Landessynodalrates.

§ 11 (2) bleibt unverändert. Es folgt dann ein neuer § 11 (3): (3) Die oder der gewählte Vorsitzende leitet die Landessynode, beruft die Sitzungen des Landessynodalrates ein und leitet sie. Sitz des Landessynodalrates ist die jeweilige Adresse der oder des Vorsitzenden.

§ 12 wird geändert. Der letzte Satz wird gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt: Der Landessynodalrat wählt aus seiner Mitte die erste Vorsitzende oder den ersten Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Beschluss der Landessynode vom 25.11.2023

§ 3 Abs 3 der Ordnung für die Alt-Katholische Landessynode wird nach dem letzten Satz um folgende Sätze ergänzt: Im Verhinderungsfall der bzw. des Landessynodalabgeordneten zur Landessynode hat diese oder dieser den Kirchenvorstand zu informieren. Der Kirchenvorstand informiert die entsprechende Ersatzperson, die nur für diesen Verhinderungsfall die Rechte einer oder eines Abgeordneten übernimmt. Das Landessynodalmandat der bzw. des gewählten Landessynodalabgeordneten wird hierdurch nicht beendet, sondern nur unterbrochen.

Beschluss der Landessynode vom 23.11.2024

Ordnung für die Landessynode der Alt-Katholischen Kirche in Bayern (2022)

§ 1 Zuständigkeit der Landessynode (SGO § 110)

Im Einvernehmen mit dem Bischof und der Synodalvertretung des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland haben sich die in Bayern gelegenen Gemeinden zur „Landessynode der Alt-Katholischen Kirche im Freistaat Bayern“ zusammengeschlossen zur Wahrnehmung der gemeinsamen Angelegenheiten des bayerischen Teils des Bistums.

Die Landessynode ist zuständig für:

1. Die Wahl des Landessynodalrates; s.a. SGO § 110, Abs. 1;

2. Fragen der Förderung, Festigung und Verbreitung der alt-katholischen Bewegung innerhalb des Bundeslandes;
3. Aufbringung und Verwendung von Mitteln für Landes-zwecke;
4. Anträge an die Bischöfin oder den Bischof und die Synodalvertretung auf Gründung neuer Seelsorge- und Gottesdienststellen und auf die Verteilung der Diaspora;
5. die Erstellung von Gutachten auf Ersuchen der Bischöfin oder des Bischofs, der Bistumssynode oder der Synodalvertretung;
6. die Feststellung von Anträgen und Berichten an die Bistumssynode und gegebenenfalls die Durchführung ihrer Beschlüsse innerhalb des Landes;
7. die Entscheidung über Beschwerden gegen den Landessynodalrat.

§ 2 Mitglieder der Landessynode

1. Die Bischöfin oder der Bischof oder eine von ihr oder ihm beauftragte Stellvertretung;
2. der Landessynodalrat;
3. Die Mitglieder der Geistlichkeit, die im Land Bayern voll- oder teilzeitlichen Seelsorgedienst ausüben sowie drei Vertreterinnen oder Vertreter der Geistlichen im Ehrenamt, die im Land Bayern einen Seelsorgedienst ausüben. Die Modalitäten für die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Geistlichen im Ehrenamt legt der Landessynodalrat fest.
4. die gewählten Abgeordneten der Gemeinden;
5. die jeweiligen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer des Kirchensteueramtes und der Landessynodalkasse, jedoch ohne Stimmrecht.

§ 3 Zusammenkunft der Landessynode

1. Die ordentliche Landessynode tritt mindestens alle vier Jahre zusammen.
2. Eine außerordentliche Landessynode kann der Landessynodalrat jederzeit einberufen. Dies muss er tun auf Antrag von mindestens einem Drittel des Landessynodalrates oder von mindestens vier Kirchengemeinden; deren Antrag muss von den Gemeindeversammlungen beschlossen worden sein.

§ 4 Einladung und Wahl der Abgeordneten zur Landessynode

1. Ort und Zeit der Landessynode bestimmt der Landessynodalrat im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand des Tagungsortes. Mindestens vier Monate vor Zusammentritt der Landessynode sind die Bischöfin oder der Bischof,

die geistlichen Mitglieder im Sinne des § 2 Abs. 3 und die Kirchengemeinden schriftlich einzuladen.

2. Die Mitglieder und Ersatzleute der Landessynode müssen mindestens vier Wochen vor der Landessynode vom Pfarramt der Gemeinde der Präsidentin oder dem Präsidenten benannt werden.

§ 5 Wählbare Abgeordnete (Synodale)

Jede Gemeinde wählt auf je angefangene 200 ihrer Mitglieder eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten und eine Ersatzabgeordnete oder einen Ersatzabgeordneten. Für die Bemessung der Mitgliederzahl ist der Seelsorgebericht über das der Wahl vorangegangene Kalenderjahr maßgebend. Die Wahl geschieht nach der Wahlordnung für Kirchenvorstände und Synodalabgeordnete. Wählbar sind Gemeindemitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zwei Jahre einer alt-katholischen Ortskirche angehören.

§ 6 Anträge an die Landessynode

Antragsberechtigt sind die Bischöfin oder der Bischof, der Landessynodalrat, die Geistlichenkonferenz und die Gemeindeversammlungen. Die Anträge müssen mit Begründung mindestens acht Wochen vor der Synode bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landessynodalrates eingehen. Diese oder dieser stellt sie sechs Wochen vor der Synode der Bischöfin oder dem Bischof, den Geistlichen, allen Vorsitzenden der Kirchenvorstände und den bereits benannten Abgeordneten zu.

§ 7 Tagesordnung der ordentlichen Landessynode

1. Aufstellung der Anwesenheitsliste;
2. Prüfen der Vollmachten der Abgeordneten;
3. Wahl von zwei Schriftführerinnen oder Schriftführern und zwei nachweislich qualifizierten Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern;
4. Vorlage der Berichte des Landessynodalrates;
5. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten;
6. Wahl der Mitglieder des Landessynodalrates und ihrer Ersatzleute;
7. Anträge.

§ 8 Beschlussfähigkeit der Landessynode

1. Die Landessynode ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel (60 Prozent) ihrer Mitglieder anwesend sind.
2. Die Landessynode entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Beschlüsse über die Änderung der Landessynodalordnung bedürfen der Genehmigung durch die Synodalver-

tretung und werden im Amtlichen Kirchenblatt veröffentlicht.

§ 9 Niederschrift der Landessynode

Die Niederschrift über die Beschlüsse der Landessynode wird von den Schriftführerinnen oder Schriftführern noch während der Synode angefertigt und von ihnen unterschrieben. Die Niederschrift wird der Bischöfin oder dem Bischof, den Geistlichen (§ 2 Abs. 3), den Synodalen, den Mitgliedern des Landessynodalrates, allen Vorsitzenden der Kirchenvorstände, dem Kirchensteueramt und der Landessynodalkasse innerhalb von acht Wochen zugestellt.

§ 10 Kostenregelung

Die Kosten der Landessynode, die Reisekosten des Landessynodalrates und der Geistlichen nach § 2, Abs. 3, trägt die Landessynodalkasse. Die Reisekosten der gewählten Abgeordneten tragen die Gemeinden.

§ 11 Ständige Vertretung der Landessynode

1. Die ständige Vertretung der Landessynode ist der von ihr gewählte Landessynodalrat.
2. Der Landessynodalrat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und sechs gewählten Mitgliedern.
3. Der Landessynodalrat veröffentlicht mit der Einladung zur ordentlichen Landessynode eine erste Vorschlagsliste mit maximal sechs Kandidatinnen und Kandidaten für den Landessynodalrat und einen gesonderten Vorschlag für eine Kandidatin oder einen Kandidaten zur Wahl als Präsidentin oder Präsidenten des Landessynodalrats.
4. Alle Gemeindeversammlungen können maximal je zwei weitere Kandidatinnen oder Kandidaten für den Landessynodalrat und eine Kandidatin oder einen Kandidaten für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten vorschlagen.
5. Die Landessynode wählt aus den Kandidatinnen oder Kandidaten sechs Mitglieder für den Landessynodalrat.
6. Die Landessynode wählt aus den dann verbleibenden Kandidatinnen oder Kandidaten drei Ersatzleute zum Nachrücken in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen.

§ 12 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

Die Landessynode wählt aus den vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten die Präsidentin oder den Präsidenten des Landessynodalrats. Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten erfolgt im ersten und

zweiten Wahlgang mit absoluter Mehrheit, ab dem dritten Wahlgang reicht die relative Mehrheit der Stimmen aus.

§ 13 Mitglieder des Landessynodalrates

1. Scheidet ein Mitglied aus, so rückt das Ersatzmitglied mit dem höchsten Stimmenergebnis nach.
2. Der Landessynodalrat wählt aus seiner Mitte die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Präsidentin oder des Präsidenten.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden der Präsidentin oder des Präsidenten wählt der Landessynodalrat eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger; ebenso verfährt er bei vorzeitigem Ausscheiden der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer.

§ 14 Aufgaben des Landessynodalrates

1. Ständige Vertretung der Landessynode;
2. Einberufung der Landessynode;
3. Durchführung der Beschlüsse der Landessynode;
4. Verwaltung des kirchlichen Vermögens im Rahmen der geltenden Bestimmungen;
5. Jährliche Prüfung der Jahresabschlüsse und Haushaltspläne der Gemeinden.
Die Prüfung erstreckt sich auf Form, Plausibilität, Nachhaltigkeit, Auffälligkeiten und Erfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber Dritten.
6. Erstellen von Dienstwohnungsüberlassungsverträgen in Absprache mit dem Dienstwohnungsgeber bzw. der Dienstwohnungsgeberin und dem Dienstwohnungsnehmer bzw. der Dienstwohnungsnehmerin;
7. Die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung (vgl. DEVO §6);
8. Gewähren von Zuschüssen an die Gemeinden, kirchlichen Verbände und Projekte;
9. Entscheidung von Streitfällen zwischen Geistlichen und Gemeinden, soweit sie nicht die geistliche Amtsführung betreffen, im ersten Rechtsgang;
10. Stellungnahme bei Änderung der Pfarrbezirke;
11. Öffentlichkeitsarbeit;
12. Beschluss der Kirchensteuerordnung der Alt-Katholischen Kirche im Freistaat Bayern.
13. Vertragliche Beauftragung der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer des Kirchensteueramtes und der Landessynodalkasse unter Festsetzung der Rechte und Pflichten.

§ 15 Einladung zu Sitzungen des Landessynodalrates, Beschlussfähigkeit

Die Bischöfin oder der Bischof und der Landessynodalrat sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen zuvor zu den ordentlichen Sitzungen einzuladen.

Der Landessynodalrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. In Fällen, die die Präsidentin oder der Präsident für dringlich erklärt, ist ein Umlaufbeschluss möglich.

§ 16 Innen- und Außenverhältnis des Landessynodalrates

1. Der Landessynodalrat wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Präsidentin oder den Präsidenten vertreten.
2. Diese oder dieser leitet die Landessynode, beruft und leitet die Sitzungen des Landessynodalrates.
3. Die Niederschrift über die Sitzungen des Landessynodalrates hat die Präsidentin oder der Präsident der Bischöfin oder dem Bischof, jedem Mitglied des Landessynodalrates, dem Kirchensteueramt und der Landessynodalkasse spätestens nach vier Wochen zuzustellen. Die nicht vertraulichen Beschlüsse werden nach der Sitzung des Landessynodalrates allen Vorsitzenden der Kirchenvorstände und Pfarrämtern zugestellt. Dies gilt auch für den jährlichen Haushaltsplan sowie die Jahresrechnung des Landessynodalrats.

§ 17 Abwesenheit der Präsidentin oder des Präsidenten

Die Präsidentin oder der Präsident ist bei Abwesenheit außerhalb Bayerns oder Verhinderung von mehr als zehn Tagen Dauer verpflichtet, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter zu verständigen. Sind beide zu gleicher Zeit abwesend oder verhindert, so hat die Präsidentin oder der Präsident ein anderes Mitglied des Landessynodalrates schriftlich zu bevollmächtigen.

§ 18 Landessynodalordnung

Die Landessynodalordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündigung im Amtlichen Kirchenblatt des Bistums in Kraft. Diese Landessynodalordnung für Bayern wurde im vorliegenden Wortlaut auf der Landessynode in München am 12.11.2022 beschlossen. Die Synodalvertretung hat in ihrer 463. Sitzung am 20.01.2023 die vorliegende Ordnung für die Landessynode der Alt-Katholischen Kirche in Bayern genehmigt.

Ordnung für die Landessynode der Alt-Katholischen Kirche in Baden-Württemberg – 2024 – (OLSy)

Die Landessynode

§ 1

Die Bischöfin oder der Bischof und die Synodalvertretung des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland übertragen gemäß §§ 107-110 der Synodal- und Gemeindeordnung die Wahrnehmung der gemeinsamen Angelegenheiten des im Land Baden-Württemberg gelegenen Teils des Bistums der „Landessynode der Alt-Katholischen Kirche in Baden-Württemberg“. Ebenso übertragen ihr die alt-katholischen Gemeinden in Baden-Württemberg ihre gesamtkirchliche Vertretung sowie die Sorge für die gemeinsamen Angelegenheiten.

Für die Landessynodalordnung gelten gemäß § 110 SGO folgende Grundsätze:

Die Landessynode ist zuständig für:

- a) die Wahl des Landessynodalrats (LSR), der Rechnerin oder des Rechners und der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer;
- b) die Entgegennahme der Jahresrechnungen seit der letzten Landessynode und die Entlastung des Landessynodalrates;
- c) Fragen der Festigung und Förderung ihrer Organisation innerhalb des Landes; dies sind insbesondere Anträge zur Gründung neuer Seelsorgestellen, Begrenzung der Pfarramtsbezirke und Verteilung der Diaspora; ferner Öffentlichkeitsarbeit, Besorgung von Mitteln für Landeszwecke und dergleichen;
- d) die Begutachtung der ihr von der Bischöfin oder dem Bischof, der Bistums-Synode oder der Synodalvertretung vorgelegten Fragen;
- e) die Feststellung von Anträgen und Berichten an die Bistums-Synode und gegebenenfalls die Durchführung ihrer Beschlüsse innerhalb des Landes;
- f) die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Seelsorgern und Gemeinden, die nicht geistliche Amtsführung betreffen, im ersten Rechtsgang;
- g) die Entscheidung über Beschwerden gegen Kirchenvorstände im ersten Rechtsgang, die Entscheidung über Beschwerden gegen den Landessynodalrat.
- h) Die Beschlussfassung über die Erhebung der Kirchensteuer.

§ 2

Mitglieder der Landessynode sind:

1. die Bischöfin oder der Bischof oder ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter
2. der Landessynodalrat;
3. die Mitglieder der Geistlichkeit, die im Land Baden-Württemberg Seelsorgedienst als Pfarrerin oder Pfarrer, Pfarrverweserin oder Pfarrverweser, Pfarrvikarin oder Pfarrvikar oder Pfarrdiakonin oder Pfarrdiakon mit bestandenen Pfarrexamen (siehe § 61 Satz 1 SGO) ausüben;
4. zwei Delegierte der Geistlichen im Ehrenamt, die im Land Baden-Württemberg Seelsorgedienste ausüben.
5. die gewählten Abgeordneten der Gemeinden;
6. die Rechnerin oder der Rechner, mit beratender Stimme.
7. Die Vikarinnen und Vikare sowie die Pfarramtsanwärterinnen und Pfarramtsanwärter (vor bestandenen Pfarrexamen), mit beratender Stimme

§ 3

Jede Gemeinde wählt auf angefangene 150 ihrer Mitglieder eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten. Zusätzlich wählt sie die Hälfte dieser Abgeordnetenzahl als Ersatzabgeordnete. Wählbar ist, wer in den Kirchenvorstand gewählt werden kann. Für die Bemessung der Seelenzahl ist der Seelsorgebericht über das der Wahl vorangegangene Kalenderjahr maßgebend. Für die Wahl gelten die entsprechenden Bestimmungen der SGO über die Wahl der Kirchenvorstände. (§ 48 und 49 SGO)

§ 4

1. Die ordentliche Landessynode tritt alle drei Jahre zusammen.
2. Eine außerordentliche Landessynode kann der Landessynodalrat jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landessynodalrats oder von mindestens sechs Gemeinden, deren Antrag von den Gemeindeversammlungen beschlossen ist (entsprechend § 6 Abs. 2 SGO).
3. Die Verhandlungen sind, sofern nicht ausdrücklich anders beschlossen wird, öffentlich.

§ 5

1. Ort und Zeit der Landessynode bestimmt der Landessynodalrat im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand des Tagungsortes. Drei Monate vor Zusammentritt der Landessynode sind die Bischöfin oder der Bischof, die geistlichen Mitglieder im Sinne des § 2, 3 und 4 und die Gemeinden schriftlich einzuladen.

2. Innerhalb der folgenden sechs Wochen sind die Wahlen der Abgeordneten durchzuführen.

3. Die Abgeordneten und Ersatzabgeordneten der Landessynode müssen sechs Wochen vor der Landessynode vom Pfarramt der oder dem Vorsitzenden des Landessynodalrats benannt werden.

§ 6

Die Tagesordnung einer ordentlichen Landessynode enthält folgende Punkte:

1. Feststellung der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder durch den Landessynodalrat;
2. Bestellung zweier Schriftführerinnen oder Schriftführer für das Protokoll der Landessynode und einer Tagungsleiterin oder eines Tagungsleiters;
3. Berichte des Landessynodalrates und der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer;
4. Entlastung des Landessynodalrats;
5. Wahl der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und zweier Stimmzählerinnen oder Stimmzähler;
6. Wahl der oder des Vorsitzenden des Landessynodalrats;
7. Wahl der übrigen Mitglieder des Landessynodalrats;
8. Wahl einer oder eines Geistlichen und zweier Laien als Ersatzmitglieder des Landessynodalrats;
9. Wahl der Rechnerin oder des Rechners und der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer;
10. Anträge.

§ 7

Antragsberechtigt sind die Bischöfin oder der Bischof, der Landessynodalrat, die jeweiligen Dekanatspastorkonferenzen sowie die Gemeinden. Anträge müssen mit Begründung spätestens fünf Wochen vor der Synode bei der oder dem Vorsitzenden des Landessynodalrats eingehen. Diese oder dieser stellt sie spätestens drei Wochen vor der Synode der Bischöfin oder dem Bischof, den Geistlichen, den Kirchenvorständen und den Abgeordneten der Gemeinden mit der Tagesordnung sowie weiteren für die Verhandlung notwendigen Unterlagen zu.

§ 8

1. Die Landessynode ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind; bei Beschlussfähigkeit gilt § 56 Abs. 1 SGO entsprechend.
2. Die Landessynode entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Beschlüsse über Änderung der Landessynodalordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit und der Genehmigung durch

die Synodalvertretung. Sie werden im Amtlichen Kirchenblatt des Bistums verkündet.

§ 9

1. Vor Beginn der Verhandlungen der Landessynode werden die Vollmachten der Synodalen geprüft, und es wird die Anwesenheitsliste erstellt.
2. Über die Verhandlung der Landessynode wird von den Schriftführerinnen oder Schriftführern ein Protokoll angefertigt. Dieses wird in der konstituierenden Sitzung, wozu mindestens eine Schriftführerin oder ein Schriftführer des Protokolls der Landessynode anwesend sein muss, durch den Landessynodalrat genehmigt und danach allen Synodalen zugeschickt.

§ 10

Die Landessynode wählt eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter und zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzähler. Sie nehmen die Wahlvorschläge entgegen. Die oder der Vorsitzende des Landessynodalrats benötigt im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Die übrigen Mitglieder des Landessynodalrats, die Rechnerin oder der Rechner und die Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer werden mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 11

1. Die Kosten der Landessynode und die Reisekosten des Landessynodalrats und der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer trägt die Landessynodalkasse.
2. Die Reisekosten der Geistlichen und der gewählten Abgeordneten tragen die Gemeinden.

Der Landessynodalrat

§ 12

1. Der Landessynodalrat ist die ständige Vertretung der Landessynode. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden, ihrem oder seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern.
2. Von diesen fünf Mitgliedern müssen zwei Geistliche und drei Laien sein. Bei der Wahl sollen die Regionen des Landes entsprechend berücksichtigt werden. Aus einer Gemeinde kann nur jeweils ein Mitglied dem LSR angehören.
3. Bei seiner ersten Sitzung wählt der Landessynodalrat aus seiner Mitte die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

4. Die Rechnerin oder der Rechner nimmt an den Sitzungen des Landessynodalrats mit beratender Stimme teil.

§ 13

Wenn ein Mitglied des Landessynodalrats ausscheidet, rückt ein Ersatzmitglied nach. Sind keine Ersatzleute mehr vorhanden, wählt der Landessynodalrat Mitglieder hinzu. Bei Ausscheiden der Rechnerin oder des Rechners beauftragt der Landessynodalrat kommissarisch eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger bis zur nächsten Landessynode.

§ 14

Die Aufgaben des Landessynodalrats sind:

1. ständige Vertretung der Landessynode;
2. Einberufung der Landessynode;
3. Durchführung der Beschlüsse der Landessynode;
4. Erstellung eines Haushaltsplanes, die Vorlage der Jahresrechnung und die Verwaltung des kirchlichen Vermögens im Rahmen der geltenden Bestimmungen;
5. Jährliche Prüfung der Jahresabschlüsse und Haushaltspläne der Gemeinden.
6. Überprüfung von Dienstwohnungsüberlassungsverträgen und Weiterleitung an die Bistumsleitung
7. Beschluss über die Erhebung von Kirchensteuer aus Lohn- und Einkommensteuer, aus den Steuern aus geringfügigen Beschäftigungen und der Kapitalertragssteuer.
8. Entscheidung von Streitfällen zwischen Geistlichen und Gemeinden, soweit sie nicht die geistliche Amtsführung betreffen, im ersten Rechtsgang;
9. Vorschläge an die Bischöfin oder den Bischof über Änderung der Pfarrbezirke und über Einrichtung neuer Seelsorgestellen;
10. Öffentlichkeitsarbeit.

§ 15

1. Der Landessynodalrat als ständige Vertretung der Landessynode wird gerichtlich und außergerichtlich durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden vertreten. Diese oder dieser leitet die Landessynode (§ 9 SGO entsprechend), beruft und leitet die Sitzungen des LSR. Der Wohnort der oder des Vorsitzenden ist zugleich Sitz des Landessynodalrates und Gerichtsstand.
2. Der Landessynodalrat soll mindestens zweimal im Jahr tagen.
3. Die Niederschrift über die Sitzungen des Landessynodalrats werden der Bischöfin oder dem Bischof, den Mitgliedern des LSR, den Dekaninnen oder Dekanen

und der Rechnerin oder dem Rechner innerhalb von vier Wochen zugestellt.

§ 16

Die oder der Vorsitzende des Landessynodalrats ist bei Abwesenheit von mehr als zehn Tagen verpflichtet, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter mit den Geschäften zu beauftragen. Sind beide zu gleicher Zeit abwesend oder verhindert, so hat die oder der Vorsitzende ein anderes Mitglied des LSR schriftlich zu bevollmächtigen.

§ 17

Bischöfin oder Bischof und Landessynodalrat sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen zuvor zu den ordentlichen Sitzungen einzuladen. Der Landessynodalrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. In Fällen, die die oder der Vorsitzende für dringlich erklärt, ist die schriftliche Abstimmung zulässig, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

§ 18

1. Die Landessynodalkasse wird von der Rechnerin oder dem Rechner geführt, die oder der auf Weisung des Landessynodalrats bzw. der oder des Vorsitzenden des LSR tätig wird.
2. Die Geschäftskosten trägt die Landessynodalkasse.
3. Die Mitglieder des Landessynodalrats erhalten bei Teilnahme an den Sitzungen Reisekosten und Tagegeld vergütet.

Geschäftsordnung der Landessynode

§ 19

Der Landessynodalrat stellt zu Beginn durch eines seiner Mitglieder die Reihenfolge fest, in der die Beratungsgegenstände zur Verhandlung gelangen.

§ 20

Schriftlich eingereichte und von wenigstens sechs Mitgliedern unterzeichnete Abänderungsvorschläge und Zusätze zu den Vorlagen werden mit dem betreffenden Gegenstand gleichzeitig zur Beratung gestellt.

§ 21

Jedes Mitglied kann bei der Beratung selbst eine Abänderung oder einen Zusatz beantragen. Es hat diesen Antrag schriftlich und mit seinem Namen unterzeichnet einer

Schriftführerin oder einem Schriftführer (§ 6,2 OLSy) zu überreichen. Die oder der Vorsitzende hat dann zunächst die Unterstützungsfrage zu stellen. Wird der Antrag von wenigstens sechs Mitgliedern unterstützt, so wird der Antrag zur Beratung zugelassen, und die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält das Wort zur Begründung.

§ 22

Der Landessynodalrat hat für jede Vorlage eine Berichtserätterin oder einen Berichtserätter zu ernennen. Diese oder dieser hat, wenn die Vorlage an die Reihe kommt, das Wort, nachdem die Antragstellerin oder der Antragsteller ihren oder seinen Antrag vorgebracht und begründet hat.

§ 23

Ist eine Frage vom Landessynodalrat oder von der Synode an einen Ausschuss von Fachleuten oder an eine einzelne Person zur Begutachtung überwiesen, so wird die Beratung mit der Berichterstattung dieser Person bzw. der oder des vom Ausschuss bestellten Berichtserätterin oder Berichtseräters und Gegenberichtserätterin oder Gegenberichtseräters eröffnet.

§ 24

Über die Trennung der Erörterung in eine allgemeine und eine besondere entscheidet auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden die Synode.

§ 25

Wer über den zur Beratung gestellten Gegenstand reden will, hat sich mündlich oder schriftlich bei einer Schriftführerin oder einem Schriftführer (§ 6,2 OLSy) zum Wort zu melden und zugleich anzugeben, ob sie oder er für oder gegen den betreffenden Antrag sprechen will. Die Schriftführerin oder der Schriftführer hat die angemeldeten Rednerinnen oder Redner in der Reihenfolge ihrer Anmeldung aufzuzeichnen und die oder der Vorsitzende ihnen nach dieser Reihenfolge möglichst abwechselnd einer Person gegen, einer für das Wort zu erteilen.

§ 26

In der allgemeinen Erörterung sowohl wie in jeder besonderen kann ein Mitglied nur einmal das Wort ergreifen. Zur Berichtigung bestimmt bezeichneter Tatsachen kann einer Rednerin oder einem Redner von der oder dem Vorsitzenden noch einmal das Wort erteilt werden, zur Beteiligung an der Erörterung nur mit vorheriger Genehmigung der Synode.

§ 27

Die oder der Vorsitzende darf, um tatsächliche Mitteilungen und Berichte zu machen, welche die Beratung zu fördern geeignet sind, jederzeit, nachdem eine Rednerin oder ein Redner zu Ende gesprochen hat, das Wort ergreifen. Zu demselben Zweck kann auch die Berichterstatterin oder der Berichterstatter des Landessynodalrates (§ 22) oder eines Ausschusses (§ 23) jederzeit das Wort erhalten, jedoch nicht mehr als dreimal während der Beratung über einen Abschnitt.

§ 28

Keine Rednerinnen oder Redner, mit Ausnahme der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter und der Antragstellerinnen oder Antragsteller, dürfen ohne besondere Erlaubnis der Synode länger als zehn Minuten sprechen.

§ 29

Auf den schriftlichen Antrag von sechs Mitgliedern hat die oder der Vorsitzende die Frage zu stellen, ob die Erörterung geschlossen werden soll. Die Synode entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit ohne Erörterung. Bleibt die Abstimmung zweifelhaft, so ist der Schlussantrag abgelehnt.

§ 30

Zu einer Bemerkung der Geschäftsordnung kann jederzeit jedes Mitglied das Wort verlangen, jedoch erst, wenn die einzelne Rednerin oder der einzelne Redner geendet hat.

§ 31

Ist die Rednerliste erschöpft oder der Schluss der Erörterung angenommen (§ 29), so ist den Mitgliedern das Wort zu erteilen, welche sich zu einer persönlichen Bemerkung gemeldet haben.

§ 32

Nach dem Schluss der Erörterung können noch dasjenige Mitglied, welches den Antrag gestellt oder eine Abänderung oder einen Zusatz dazu beantragt hat, oder wenn es mehrere Mitglieder sind, ein von ihnen zu bestimmendes Mitglied, ferner die Berichterstatterin oder der Berichterstatter des Landessynodalrates (§ 22) oder die Berichterstatterin oder der Berichterstatter und die Gegenberichterstatterin oder der Gegenberichterstatter eines Ausschusses (§ 23) das Wort verlangen. Auch die oder der Vorsitzende darf vor der Abstimmung noch einmal sprechen.

§ 33

Eine Person, die vom Beratungsgegenstand abschweift, sich unangemessener Ausdrücke bedient oder die Redezeit (§ 28) überschreitet, ist von der oder dem Vorsitzenden zu erinnern. Beachtet sie diese Erinnerung nicht, so ist sie zur Ordnung zu rufen. Wird auch der Ordnungsruf nicht beachtet, so ist ihr das Wort zu entziehen.

§ 34

Gegen den Ordnungsruf und die Entziehung des Wortes kann die Synode angerufen werden. Die Synode entscheidet darüber, nachdem die oder der Vorsitzende gesprochen hat, ohne weitere Erörterung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 35

Die Abstimmung geschieht durch Erheben der Stimmkarte, in zweifelhaften Fällen durch eine von den Schriftführerinnen oder Schriftführern vorzunehmende Abzählung. Auf schriftliches Verlangen von zehn Mitgliedern ist namentliche Abstimmung vorzunehmen.

§ 36

Das Stimm- und Wahlrecht derjenigen Geistlichen und Gemeindeabgeordneten ruht, die selbst oder deren Gemeinden länger als ein Jahr mit den Leistungen für allgemeine kirchliche Zwecke oder mit den amtlich vorgeschriebenen Berichten im Rückstand sind, es sei denn, dass der Landessynodalrat ausdrücklich Befreiung oder Aufschub zugestanden hat.

§ 37

1) Ist zu dem Beratungsgegenstand ein vorentscheidender Antrag eingebracht, so kommt dieser zuerst zur Abstimmung.
2) Alle Abänderungsanträge sind in der Reihenfolge zur Abstimmung zu bringen, in der sie sich am weitesten von der Fassung des Landessynodalrates oder des Ausschusses entfernen. Über beantragte Zusätze zu einem Antrag wird vor der Abstimmung über den Antrag selbst abgestimmt.

§ 38

Die oder der Vorsitzende gibt vor der Abstimmung die Reihenfolge an, in welcher die einzelnen Abstimmungen vorgenommen werden sollen. Wird gegen ihren oder seinen Vorschlag eine Einrede erhoben, so entscheidet die Synode ohne vorherige Erörterung.

§ 39

Bei allen entscheidenden Abstimmungen ist absolute Mehrheit erforderlich (§ 18 SGO)

§ 40

1) Wird ein Beschluss mit einer Mehrheit von weniger als zwei Drittel der Stimmen gefasst, so gilt er nur dann als endgültig, wenn nicht von der Minderheit oder vom Landessynodalrat auf Grund von § 18 Abs. 2 SGO die Überweisung der Frage an die nächste Synode verlangt wird. Dieses Verlangen ist entweder von sämtlichen auf der Synode anwesenden Mitgliedern des Landessynodalrates oder von wenigstens einem Drittel sämtlicher Mitglieder der Synode unterzeichnet, der oder dem Vorsitzenden zu übergeben und von dieser oder diesem der Synode mitzuteilen.

2) Ist dieses Verlangen eingebracht, so ist die betreffende Frage der nächsten Synode nochmals vorzulegen, die dann endgültig entscheidet.

§ 41

Die Nummerierung der Paragraphen, die sich auf die SGO beziehen, werden automatisch der geltenden SGO angeglichen.

§ 42

Diese Landessynodalordnung für Baden-Württemberg wurde im vorliegenden Wortlaut auf der Landessynode in Freiburg am 22. Juni 2024 beschlossen und am 15.11.2024 von der Synodalvertretung des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland genehmigt. Sie ist damit in Kraft getreten.

Kirchensteuerbeschlüsse

Hessen

Kirchensteuerbeschluss für den in Hessen gelegenen Teil des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland für das Jahr 2025

Im Kalenderjahr 2025 werden an Landeskirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) 9 % erhoben.

In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. I S. 773) Gebrauch macht. Neben der Landeskirchensteuer wird gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Kirchensteuergesetzes ein besonderes Kirchgeld erhoben, dessen Höhe sich nach der Tabelle der Kirchensteuerordnung richtet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2025 hinaus weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses der Alt-Katholischen Kirche in Hessen für das Kalenderjahr 2025

Aufgrund Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) genehmige ich den vom Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche in Hessen im September 2023 gefassten Beschluss über die Erhebung der Religionsgemeinschaftssteuer (Kirchensteuer) ab dem Jahr 2024:

1. Im Kalenderjahr 2024 werden an Landeskirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) 9% erhoben.

2. In den Fällen der Pauschalisierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalisierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz von 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden

10	195.000 - 219.999	1.860
11	220.000 - 269.999	2.220
12	270.000 - 319.999	2.940
13	320.000 und mehr	3.600

Beginnt oder endet die glaubensverschiedene Ehe im Laufe eines Kalenderjahres, so ist das jährliche Kirchgeld für jeden Kalendermonat, während dessen Dauer die glaubensverschiedene Ehe nicht oder nur zum Teil bestanden hat, um 1/12 zu kürzen.

§ 3

Schlussbestimmungen

(1) Die Regelungen dieses Kirchensteuerbeschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden.

(2) Vorstehender Kirchensteuerbeschluss ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2025 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist er erstmals anzuwenden auf den Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2024 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2024 zufließen. Bei der Besteuerung von Kapitalerträgen ist dieser Kirchensteuerbeschluss erstmals auf nach dem 31. Dezember 2024 zufließende Kapitalerträge anzuwenden.

(3) Vorstehender Kirchensteuerbeschluss tritt nach Veröffentlichung im Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken zum 1. Januar 2025 in Kraft. Er gilt so lange, bis ein neuer genehmigter Beschluss an seine Stelle tritt.

Bonn, den 03. Juli 2024

Bischof Dr. Matthias Ring

Der vorstehende Kirchensteuerbeschluss des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland (rheinland-pfälzischer Teil) vom 3. Juli 2024 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt.

Mainz, den 9. Juli 2024

Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit

Rheinland-Pfalz

Im Auftrag

Jana Schmöller

Ministerium der Finanzen

Rheinland-Pfalz

Im Auftrag

Dr. Phuong-Mai Pott

Verordnung der Synodalvertretung

Ausführungsbestimmungen für die Prävention laut den Leitlinien gegen sexualisierte Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland

I. Präambel: Synodal- und Gemeindeordnung §§ 128-134

Die Prävention von sexualisierten Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt im Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland ist durch die Synodal- und Gemeindeordnung (SGO) Abschnitt 11 geregelt (Beschluss der Synode 2024, veröffentlicht im AKBl Nr. 02/2024, §§ 128-134 i. d. F. vom 01.12.2024)¹.

(1) Der Abschnitt 11 der SGO regelt die kirchen- und arbeitsrechtlichen Anweisungen zur Umsetzung der Leitlinien gegen sexualisierte Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt² für alle weisungsgebundenen Personen im Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland.

(2) Darüber hinaus regelt Abschnitt 11 der SGO die Verpflichtungen für ehrenamtliche Personen, die bei ihrer Tätigkeit im Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland - z.B. in einer Gemeinde, in einem Dekanat, im Bistum oder im baj-Kontakt zu Minderjährigen und/oder schutzbedürftigen Erwachsenen haben.

(3) § 128 Absatz 2 SGO sieht vor, dass die Synodalvertretung in Absprache mit den Präventionsbeauftragten deren genaue Aufgaben in Ausführungsbestimmungen festlegt.

(4) Die Synodalvertretung ernennt eine Ansprechperson aus der Synodalvertretung als Bindeglied zwischen der Synodalvertretung und der Präventionsbeauftragten.

(5) § 133 Absatz 1 SGO sieht vor, dass die Präventionsbeauftragten die genauen Inhalte der Selbstverpflichtungserklärung und der Schulung in Ausführungsbestimmungen festlegen.

(6) Diese Ausführungsbestimmungen treten mit Genehmigung durch die Synodalvertretung vom 15./16.11.2024 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

¹ Erster Beschluss der Synode 2021, veröffentlicht im AKBl Nr. 02/2021, §§ 126-132 i. d. F. vom 01.12.2021

² Siehe: „Sexualisierte Grenzverletzung und sexualisierte Gewalt, Prävention und Intervention, Leitlinien für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Beschluss der Synode 2024

II. Ausführungsbestimmungen zu § 128 SGO

2.1 Organisation der Präventionsarbeit

(1) Für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland ernennt die Synodalvertretung eine oder mehrere qualifizierte Person(en) als Präventionsbeauftragte³ für einen Zeitraum von drei Jahren. Eine Wiederernennung ist möglich.

(2) Die Qualifizierung der Präventionsbeauftragten beinhaltet eine pädagogische und/oder psychologische Ausbildung und mehrjährige Berufserfahrung in diesen Bereichen. Für die Durchführung von Schulungen ist ein entsprechendes Zertifikat zur Befähigung vorzulegen.

(3) Die Präventionsbeauftragten sind verantwortlich für die Umsetzung der Ausführungsbestimmungen der Prävention gemäß der §§ 128-134 SGO. Sie begleiten das Bistum, die Dekanate, die Gemeinden und alle anderen Organisationen bei der Umsetzung der Präventionsarbeit in den jeweiligen Bereichen.

(4) Bei der Ernennung von mehreren Präventionsbeauftragten arbeiten diese eng vernetzt zusammen. Das Team der Präventionsbeauftragten kann durch weitere qualifizierte Personen und durch Schulungsreferentinnen oder Schulungsreferenten erweitert werden.

(5) Die Präventionsbeauftragten erhalten die personenbezogenen Daten, die nach §§ 131 und 132 SGO von den nach § 134 SGO zuständigen Personen und führen eine Übersicht über die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, der Selbstverpflichtungserklärung und der Schulungsbescheinigung. Sie haben keine Einsicht in die Personalakten.

(6) Die Präventionsbeauftragten unterliegen bei ihrer Tätigkeit gemäß § 203 StGB der Schweigepflicht.

(7) Die Postadresse der Präventionsbeauftragten ist das jeweilige Pfarramt.

2.2 Aufgaben der Präventionsbeauftragten

(1) Die Präventionsbeauftragten koordinieren und steuern die Präventionsarbeit im Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland.

(2) Die Aufgaben der Präventionsbeauftragten und ihrem Team umfassen:

- Fachberatung bei der Konzeptumsetzung
- Organisation und Durchführung bzw. die Bereitstellung von Schulungen durch die Schulungsreferentinnen oder Schulungsreferenten im Bistum

- Regelmäßige Berichterstattung an die Synodalvertretung und Synode
- Weiterentwicklung des Präventionskonzeptes und der Qualitätsstandards
- Bereitstellung von Informationsmaterialien
- Öffentlichkeitsarbeit in enger Vernetzung mit dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
- Bei Bedarf Austausch mit dem Bund Alt-Katholischer Jugend (baj), der Bistumsjugendseelsorgerin oder dem Bistumsjugendseelsorger und den Dekanatsjugendseelsorgerinnen oder Dekanatsjugendseelsorgern
- Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb unserer Kirche, insbesondere mit der Utrechter Union

III. Ausführungsbestimmungen zu § 130, § 131 SGO und § 133 SGO

3.1 Führungszeugnis

(1) Alle Personen gemäß §§ 131 und 132 SGO sind zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet.

(2) Personen, die im Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland in ihrer Tätigkeit Kontakt zu Minderjährigen und/oder schutzbedürftigen Erwachsenen haben, sind zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses durch die zuständigen Personen gemäß § 134 SGO aufzufordern.

(3) Es zählt bei ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Tag des Tätigkeitsbeginns oder bei hauptamtlichen Personen der Tag des Beschäftigungsbeginns.

(4) Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der erstmaligen Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.

(5) Die für die Dokumentation notwendigen Formulare (Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses (§ 30a Abs. 2 BZRG, Formular 1) und Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse für haupt- und ehrenamtliche Personen, Formular 2a/2b) sind auf der Website des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken veröffentlicht.

(6) Die zuständige Person ist verpflichtet, das erweiterte Führungszeugnis einzusehen und wieder an die betreffende Person im Original auszuhändigen. Zum Zwecke der Dokumentation werden folgende Daten gespeichert:

- a) Datum der Einsichtnahme,
- b) Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses und
- c) die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in § 72 a (1) SGB VIII bzw. § 75 (2), Satz 3 SGB XII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, bzw. kein Eintrag.

(7) Eine Speicherung des Führungszeugnisses selbst (etwa

³ Für die bessere Lesbarkeit wird hier die Mehrzahl (die Präventionsbeauftragten) gewählt.

durch Aufnahme in die Personalakte oder das Aufbewahren einer Kopie) ist gemäß SGB VIII / IX / XII nicht zulässig.

(8) Diese Formulare werden zum Zwecke der Dokumentation von der zuständigen Person geführt und aufbewahrt. Ebenso wird eine Kopie zur zentralen Dokumentation an die Präventionsbeauftragten zugesendet. Bei hauptamtlichen Personen wird die Dokumentation über die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses in die Personalakte hinterlegt.

(9) Die Kosten für die Erbringung des erweiterten Führungszeugnisses trägt das Bistum. Eine Kostenerstattung erfolgt nicht, wenn das erweiterte Führungszeugnis im Rahmen einer Bewerbung erstmalig vorgelegt wird.

(10) Die Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses erfolgt nach 5 Jahren von den eingesetzten Personen nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG)⁴.

3.2 Selbstverpflichtungserklärung

(1) Alle Personen gemäß §§ 131 und 132 SGO sind zur Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung verpflichtet.

(2) Die Selbstverpflichtungserklärung wird zum Beginn der jeweiligen Tätigkeit von den zuständigen Personen den Personen gemäß §§ 131 und 132 SGO vorgelegt.

(3) Die für die Dokumentation notwendigen Formulare (Dokumentation der Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung für haupt- und ehrenamtliche Personen, Formular 3a/3b) sind auf der Website des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken veröffentlicht.

(4) Diese Formulare werden zum Zwecke der Dokumentation von der zuständigen Person geführt und aufbewahrt. Ebenso wird eine Kopie zur zentralen Dokumentation den Präventionsbeauftragten zugesandt. Bei hauptamtlichen Personen wird die Dokumentation der Unterzeichnung die Personalakte beigelegt.

(5) Die Selbstverpflichtungserklärung stellt eine hohe Verbindlichkeit für alle Mitarbeitenden im Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland im Rahmen der Fürsorgepflicht für Minderjährige und/oder schutzbedürftige Erwachsene dar. Die Selbstverpflichtungserklärung beinhaltet verbindliche Vorgaben für Verhaltensweisen, die bei der Übernahme von Verantwortung in der Arbeit mit Minderjährigen und/oder schutzbedürftigen Erwachsenen wesentlich sind.

(6) Die Selbstverpflichtungserklärung muss die Erklärung umfassen, dass die ehrenamtliche oder hauptamtliche Person nicht wegen einer der in § 129 Abs. 2 SGO genannten Straftatbestände verurteilt worden ist und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist eine Verpflichtung aufzuerlegen, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens der Synodalvertretung des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

(7) Die Selbstverpflichtungserklärung legt zugrunde, dass die ehrenamtliche oder hauptamtliche Person vor Beginn der Tätigkeit an einer Schulung teilgenommen hat. Verzögert sich die Teilnahme an einer Schulung aus organisatorischen Gründen (z.B. aufgrund der Verfügbarkeit einer Schulung), ist die zuständige Person verpflichtet, den/die ehrenamtliche oder hauptamtliche Person über das Präventions- und Interventionskonzept zu informieren. Die Schulung wird innerhalb eines Kalenderjahres nachgeholt. Die Präventionsbeauftragten werden über diese Ausnahmefälle informiert.

(8) Die Selbstverpflichtungserklärung ist auf der Website des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken veröffentlicht.

3.3 Verhaltenskodex

(1) Es kann zusätzlich ein Verhaltenskodex von den alt-katholischen Verbänden, den Gemeinden, Dekanaten und/oder anderen Gremien für ihre jeweilige Arbeit mit Minderjährigen und/oder schutzbedürftigen Erwachsenen erstellt werden. Die zusätzlichen Verhaltenskodizes sind Teil des Präventionskonzeptes.

(2) Ein Verhaltenskodex beinhaltet die geltenden pädagogischen Grundsätze, die für die Arbeit mit der Zielgruppe maßgeblich sind, sowie verbindliche und konkrete Verhaltensregeln im Umgang miteinander sowohl für die Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter als auch für die Teilnehmenden der Maßnahme (z.B. im Vorstand, Kinder- und Jugendfreizeit, Dekanatswochenende, Gemeindefahrt etc.). Der Verhaltenskodex berücksichtigt die besonderen Regelungen bei Übernachtungen.

3.4 Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche und Visitationen

(1) Bei Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergesprächen sowie bei den Visitationen der Gemeinden ist die Präventionsarbeit Bestandteil der Gespräche mit den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ggf. mit dem Kirchenvorstand. Die Bischöfin oder der Bischof und/oder die Dekanin oder der Dekan informieren sich über den Stand der Umsetzung der Präventionsmaßnahmen.

⁴ Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz - BZRG) § 30a Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

3.5 Datenschutz der personenbezogenen Daten

(1) In Absprache mit dem Datenschutzbeauftragten des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland wird ein Informationsblatt zum Umgang mit personenbezogenen Daten (Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person) erstellt.

(2) Das Informationsblatt zum Umgang mit personenbezogenen Daten wird den Personen, die die Präventionsmaßnahmen erfüllen müssen, von der zuständigen Person ausgehändigt.

(3) Das Informationsblatt zum Umgang mit personenbezogenen Daten ist auf der Website des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken veröffentlicht (Formular 4).

3.6. Aktennotiz zu den Pflichten des § 130 SGO bei einem Wechsel der zuständigen Stelle für hauptamtliche Geistliche, Geistliche im Ehrenamt und pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Bei einem Stellenwechsel bzw. einem Ortwechsel eines hauptamtlichen Geistlichen, eines Geistlichen im Ehrenamt oder einer pastoralen Mitarbeiterin oder eines pastoralen Mitarbeiters in ein anderes Dekanat (Wechsel der Zuständigkeit) legt die bisherige zuständige Person eine Aktennotiz (Formular 6) mit den Angaben des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, der Selbstverpflichtungserklärung und der Präventionsschulung an.

(2) Das Formular 6 für die Aktennotiz eines Wechsels der zuständigen Stelle ist auf der Website des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken veröffentlicht.

3.7 Befreiung der Pflichten des § 130 für hauptamtliche Geistliche, Geistliche im Ehrenamt und pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Wenn eine Person aufgrund einer dauerhaften Erkrankung oder aufgrund ihres hohen Alters oder aus einem anderen Anlass keinen Dienst (mehr) ausübt bzw. für die Kirche nicht (mehr) tätig ist, muss sie die Pflichten des § 130 SGO nicht erfüllen.

(2) Die §§ 131 und 132 SGO regeln, dass nur solche Personen die Pflichten des § 130 SGO erfüllen müssen, die für die Kirche tätig sind.

(3) In § 131 Abs. 3 SGO ist geregelt, dass die nach § 134 SGO zuständige Stelle entscheidet, falls es unklar ist, ob eine Person bei ihrer Tätigkeit für die Kirche Kontakt zu Minderjährigen hat.

(4) In § 132 Abs. 3 und Abs. 5 SGO ist geregelt, dass die nach § 132 SGO zuständige Stelle bei jeder Person, für die sie verantwortlich ist, prüft, ob diese Person bei ihrer

Tätigkeit für die Kirche Kontakt zu schutzbedürftigen Erwachsenen hat, und dass diese Stelle das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich dokumentiert.

(5) In § 134 Abs. 2 Nr. 1 SGO ist geregelt, dass die zuständige Stelle ihre Entscheidung schriftlich dokumentiert, die Dokumentation zur Personalakte der betreffenden Person nimmt und nötigenfalls eine Personalakte anlegt.

(6) Zur Dokumentation wird das Formular 7 verwendet, das auf der Website des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken veröffentlicht ist.

3.8 Umsetzung der Präventionsschulungen

(1) Alle Personen gemäß §§ 131 und 132 SGO sind verpflichtet an einer Schulung teilzunehmen.

(2) Die Teilnahme an den Schulungen für hauptamtliche Personen ist Arbeitszeit.

(3) Die anfallenden Kosten für die Schulung trägt das Bistum.

(4) Die Schulungen werden von den Präventionsbeauftragten organisiert und durchgeführt. Ggf. werden weitere qualifizierte Referentinnen und Referenten für die Durchführung engagiert. Die anfallenden Honorarkosten für die Schulungsreferentinnen oder Schulungsreferenten übernimmt das Bistum.

(5) Für die Gemeinde Augsburg und den baj Bayern gilt eine gesonderte Vereinbarung mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Augsburg. Die Stadt Augsburg führt zwei Module durch (Grundkurs und Vertiefungskurs). Der Grundkurs ist für alle ehrenamtlichen Mitarbeitenden verpflichtend, der Vertiefungskurs freiwillig. Für die Geistlichen im Haupt- und Ehrenamt ist der Vertiefungskurs verpflichtend. Eine zusätzliche Online-Schulung (Typ Spezi) im Umfang von 2 Unterrichtsstunden ist zu absolvieren.

(6) Für den alt-katholischen Kindergarten in Bonn gilt eine gesonderte Vereinbarung mit den Kooperationspartnern vor Ort (LVR und die Evangelischen Fachberatungsstelle Bonn). Eine zusätzliche Online-Schulung (Typ Spezi) im Umfang von 2 Unterrichtsstunden ist zu absolvieren.

3.9 Schulungstypen

Es werden aufgrund unterschiedlicher Tätigkeiten und Verantwortungen zwischen vier Schulungstypen unterschieden:

(1) Spezi-Schulung: Online-Schulung für alle Mitarbeitenden mit externen Zertifikaten im Umfang von 2 Unterrichtsstunden.

(2) Basic-Schulung: Online-Schulung für ehrenamtlich

Mitarbeitende (Erwachsene) in den Gemeinden, Dekanaten und im Bistum mit sporadisch Kontakt zu Minderjährigen und/oder schutzbedürftigen Erwachsenen im Umfang von 4 Unterrichtsstunden.

(3) BasicPlus-Schulung: Präsenzschiilung für Geistliche im Ehrenamt und für ehrenamtliche Mitarbeitende im Bund Alt-Katholischer Jugend (baj) und in den Gemeinden, Dekanaten und im Bistum mit regelmäßigem oder intensivem Kontakt zu Minderjährigen und/oder schutzbedürftigen Erwachsenen im Umfang von 8 Unterrichtsstunden.

(4) Intensiv-Schulung: Präsenzschiilung für hauptamtliche Mitarbeitende in leitender Verantwortung, in leitender Verantwortung in der Kinder- und Jugendarbeit, in theologischer Ausbildung und in Ausbildungsfunktionen im Umfang von 16 Unterrichtsstunden.

3.10 Empfehlung zur Altersgrenze für die Teilnahme an Präventionsschulungen

Die Ausführungsbestimmungen orientieren sich an den Satzungen des Bundes Alt-Katholischer Jugend, in der die Mitgliedschaft im baj für 12- bis 26-Jährige definiert ist. Für die Übernahme von Ämtern liegt das Alter an Jahren zugrunde. Wir empfehlen daher, sich an den Bestimmungen der Jugendleitercard NRW mit RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit v. 16.12.1999 - IV B 4 - 1207.14 (am 7.7.2005 MGFFI) zu orientieren, die folgende Bedingung für die Qualifizierung zur Jugendleiterin oder zum Jugendleiterin beschreiben: „Jugendleiterinnen und Jugendleiter sollen in der Regel das 16. Lebensjahr vollendet haben. In besonders vom Träger begründeten Fällen kann die Card auch für Jugendleiterinnen und Jugendleiter, die erst 15 Jahre alt sind, ausgestellt werden. Bei Minderjährigen ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.“⁵ Wird die Jugendliche oder der Jugendliche innerhalb eines halben Jahres nach Teilnahme an der Präventionsschulung 16 Jahre alt, so sollte ihr oder ihm diese Teilnahme ermöglicht werden.

3.11 Ausstellung der Schulungsbescheinigung und Vorlage der Schulungsbescheinigung anderer Träger und Einrichtungen

(1) Die Schulungsbescheinigung wird von den Präventionsbeauftragten ausgestellt.

(2) Zum Zwecke der zentralen Dokumentation führen die Präventionsbeauftragten eine Übersicht der geschulten Personen mit dem Termin der Teilnahme an der Präventionsschulung.

(3) Wurde eine Präventionsschulung bei einem anderen

Träger oder Einrichtung absolviert, wird diese anerkannt. Das Zertifikat darf bei Vorlage nicht älter sein als 5 Jahre. Das Zertifikat wird bei den Präventionsbeauftragten eingereicht. Die betreffenden Personen erhalten von den Präventionsbeauftragten eine Bescheinigung über die Erfüllung der Schulungsverpflichtung.

(4) Die Jugendleiter-Schulungen (JuleiCa-Schulungen), die von Jugendleiterinnen und Jugendleiter absolviert werden, werden als Präventionsschulung anerkannt. Die Zertifikate der JuleiCa-Schulungen werden den Präventionsbeauftragten in Kopie zugesendet. Die betreffenden Personen erhalten von den Präventionsbeauftragten eine Bescheinigung über die Erfüllung der Schulungsverpflichtung.

(5) Die Schulungen sollen binnen einer Frist von einem Jahr nach Beginn der jeweiligen ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Tätigkeit absolviert werden.

3.12 Wiederauffrischung der Schulungen

(1) Alle 5 Jahre findet eine Auffrischung bzw. Vertiefung zum Thema Prävention und Intervention statt.

(2) Die Wiederauffrischung kann durch eine interne Schulung oder bei einem externen Träger oder Einrichtung absolviert werden. Die Präventionsbeauftragten informieren über Veranstaltungen und Seminare.

(3) Für die Wiederauffrischungsseminare bestehen keine zeitlichen Vorgaben. Sie sollten jedoch mindestens 4 Unterrichtsstunden umfassen.

3.13 Zur Teilnahme an Präventionsschulungen verpflichtete Personen

⁵ Quelle: <http://www.juleica.de/623.0.html>

Nr.	Zielgruppe	Funktionen	Umfang
1	Hauptamtliche Mitarbeitende <ul style="list-style-type: none"> in leitender Verantwortung in leitender Verantwortung in der Kinder- und Jugendarbeit in theologischer Ausbildung in Ausbildungsfunktionen 	<ul style="list-style-type: none"> Bischöfin oder Bischof Generalvikarin oder Generalvikar Pfarrerinnen oder Pfarrer und Geistliche im Hauptamt Pastorale Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Hauptamt Jugendseelsorgerinnen oder Jugendseelsorger Priesteramtskandidatinnen oder Priesteramtskandidaten Pfarramtsanwärterinnen oder Pfarramtsanwärter Religionslehrerinnen oder Religionslehrer Lehrkörper des Bischöflichen Seminars 	Interne Schulung des Kath. Bistums der Alt-Katholiken Dauer: 2-tägige Schulung (16 Ustd.) Interne oder externe Referentinnen oder Referenten
2	Ehrenamtliche Mitarbeitende im Bund Alt-Katholischer Jugend (baj) und in den Gemeinden <ul style="list-style-type: none"> Mitarbeitende in ehrenamtlicher Tätigkeit mit regelmäßigem oder intensivem Kontakt zu Minderjährigen Jugendleiterinnen oder Jugendleiter im Alter von 16-28 Jahren¹ Betreuerinnen oder Betreuer bei Freizeiten mit Übernachtungen 	<ul style="list-style-type: none"> Baj-Bistumsjugendleitung Baj-Dekanatsjugendleitungen Jugendgruppenleiterinnen oder Jugendgruppenleiter Leiterinnen oder Leiter von Freizeiten Verantwortliche Erwachsene in der Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden Praktikantinnen oder Praktikanten in den Gemeinden (ab 6 Monaten) Geistliche im Ehrenamt Diakonin oder Diakon <p>Weitere Personen können sein: Katechetinnen oder Katecheten, Mesnerinnen oder Mesner, Organist, Kirchenmusiker, Kirchenvorstände, Interessierte</p>	Interne Schulung des Kath. Bistums der Alt-Katholiken Dauer: 1-tägige Schulung (8 Ustd.) Interne oder externe Referentinnen und Referenten Präventionsschulung im Rahmen der JuleiCa-Schulung für Jugendleiterinnen oder Jugendleiter möglich
2b	Ehrenamtliche Mitarbeitende im baj Bayern -siehe Punkt 2-	Baj-Dekanatsleitung Bayern Jugendgruppenleiterinnen oder Jugendleiter Leiterinnen oder Leiter von Freizeiten/ Ferienfahrten	Vereinbarung mit der Stadt Augsburg (Amt für Kinder, Jugend und Familie) vom 22.08.2019 nach Maßgabe des §72a SGB VIII
3	Ehrenamtlich Mitarbeitende (Erwachsene) <ul style="list-style-type: none"> Mitarbeitende in ehrenamtlicher Tätigkeit mit sporadisch Kontakt zu Minderjährigen und/oder schutzbedürftigen Erwachsenen 	<ul style="list-style-type: none"> Pfarrerinnen oder Pfarrer im Ruhestand Ehrenamtliche Mitarbeitende Hauswirtschaftliches Personal wie Hausmeister Begleiterinnen oder Begleiter bei Freizeiten wie Busfahrerinnen oder Busfahrer und Köchin oder Koch <p>Weitere Personen können sein: Katechetinnen oder Katecheten, Mesnerinnen oder Mesner, Organist, Kirchenmusiker, Kirchenvorstände, Interessierte</p>	Interne Schulung des Kath. Bistums der Alt-Katholiken Dauer: ½ -tägige Schulung (4 Ustd.) Interne oder externe Referentinnen und Referenten
4	Alle Mitarbeitenden mit Schulungszertifikaten externer Träger und Einrichtungen	Alle im Bistum im Haupt- oder Ehrenamt tätigen Personen	Interne Schulung des Kath. Bistums der Alt-Katholiken Dauer: 2 Ustd. Online-Schulung Präventionsbeauftragte

¹ Laut den Kirchlichen Ordnungen und Satzungen des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland: X. Kirchliche Jugendarbeit, Ordnung des Bundes Alt-Katholischer Jugend § 3 Mitgliedschaft, § Dekanatsjugendvollversammlungen/ 416. Sitzung der SV / Dezember 2014

3.14 Inhalt der Präventionsschulungen

- (1) Das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland orientiert sich bei den Präventionsschulungen am Curriculum für die Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ehrenamtlichen Tätigen im Erzbistum Köln (Präventionsstelle).
- (2) Eine Schulung zur Qualifizierung zur Durchführung der Präventionsschulungen ist notwendig.
- (3) Das Schulungsmaterial der Präventionsstelle des Erzbistums Köln kann benutzt werden.
- (4) Das Curriculum besteht aus drei Themenbereichen:
Themenbereich A: Basiswissen und Recht
Themenbereich B: Reflexion und Sensibilisierung
Themenbereich C: Prävention und Intervention
- (5) Das Curriculum ist auf der Website des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken veröffentlicht.

Beschluss der Synodalvertretung

Die Synodalvertretung vollzieht den Synodenbeschluss und fügt gemäß § 35 (4) SGO hinter § 68 SGO ein:

§ 68a SGO

Eine Pfarrstelle kann mit einer einzelnen Person oder zwei Personen besetzt werden (gemeinschaftliche Pfarrerrinnen oder gemeinschaftliche Pfarrer). Das Nähere zur Besetzung einer Pfarrstelle mit zwei Personen und den sich daraus ergebenden Rechtsfolgen regelt eine Rechtsverordnung.

Verhandlungsschrift der 64. Ordentlichen Synode des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland vom 3. bis 6. Oktober 2024 im Erbacher Hof in Mainz

Mit einer Eucharistiefeier in der Mainzer Kirche St. Quintin eröffnet Bischof Matthias Ring um 15.00 Uhr die 64. Ordentliche Bistumssynode.

1. Sitzung, Donnerstag, 3. Oktober 2024, 16.45 Uhr

Bischof Matthias Ring ernennt nach § 9 SGO und § 12 Abs. 1 GOS mit Zustimmung der Synodalvertretung Beate Link, Mitglied der Synodalvertretung und Thomas Wystrach, Mitglied der Synodalvertretung, zu stellvertretenden Vorsitzenden und übergibt ihnen die Leitung der Synode.

Thomas Wystrach eröffnet um 16.45 Uhr die 1. Sitzung.

Es beginnt die Konstituierung

Nach § 13 GOS schlägt Thomas Wystrach den Geistlichen im Auftrag Clemens Engels (Düsseldorf) und die Pastoralen Mitarbeiterinnen Stefanie Bokemeyer (Nordstrand) und Patricia Wallusch (Berlin) zu Schriftführer und Schriftführerinnen vor. Nach § 14 Abs. 1 GOS bestimmt Thomas Wystrach Clemens Engels zum ersten Schriftführer.

Die stimmberechtigten Synodalen werden namentlich aufgerufen.

Nach § 21 GOS verliert Generalvikarin Anja Goller die Vollmachten der Synodalen. Einrede wird nicht erhoben. Die Synodalvertretung beanstandet aus formalen Gründen die Vollmacht der Ersatzkandidatin Helen Rose Wilson, Gemeinde Freiburg, da keine gesiegelte Vollmacht vorliegt. Da der Synodalvertretung jedoch das Protokoll zur Wahl zur Ersatzkandidatin vorliegt, der anwesende Ortspfarrer dies bestätigt und Frau Wilson dankenswerterweise für den erkrankten Tobias Zawisla, Gemeinde Freiburg, einspringt, schlägt Thomas Wystrach vor, die Vollmacht anzuerkennen. Er wird keine Einrede erhoben. Thomas Wystrach stellt fest, dass 119 Stimmberechtigte anwesend sind; die unbedingte Mehrheit beträgt 60 Stimmen.

Nach § 9 GOS ist die Synode somit beschlussfähig. Thomas Wystrach stellt fest, dass die 64. Ordentliche

Bistumssynode durch das Schreiben vom 18. September 2023 ordnungsgemäß einberufen wurde.

Thomas Wystrach stellt darüber hinaus fest, dass die eingegangenen Anträge gemäß § 10 Abs. 1 SGO und die Jahresrechnung, die Haushaltspläne sowie die Tagesordnung gemäß § 15 Abs. 1 SGO den Mitgliedern der Synode rechtzeitig zugesandt wurden.

Thomas Wystrach stellt die Tagesordnung vor.

Der Antrag 30 des Bischofs wird zurückgezogen.

Zwei Anträge wurden nachträglich eingereicht und gemäß § 4 GOS per Mehrheitsbeschluss als Anträge 49 und 50 in die Tagesordnung aufgenommen.

Die geänderte Tagesordnung gilt damit als angenommen.

Thomas Wystrach weist darauf hin, dass gemäß § 7 Abs. 1 GOS die Verhandlungen der Synode auf Tonträger aufgenommen werden und die Verhandlungen grundsätzlich öffentlich sind. Gäste befinden sich auf der Empore.

Sollten Personen die Synode verlassen müssen, erfolgt die Abmeldung der Laien bei Generalvikarin Anja Goller, die der Geistlichen bei Bischof Matthias Ring.

Aufgerufen wird nach § 11 SGO der Bericht des Bischofs

Es besteht kein Aussprachebedarf.

Thomas Wystrach unterbricht um 17.45 Uhr die 1. Sitzung und kündigt die Fortsetzung für 19.00 Uhr an. Er eröffnet die Fortsetzung der 1. Sitzung um 19.00 Uhr.

Aufgerufen wird nach § 12 SGO der Bericht der Synodalvertretung

Der Bericht ist den Synodalen schriftlich zugegangen.

Es findet eine Aussprache statt.

Aufgerufen wird der Bericht der Rechnungsprüferin und des Rechnungsprüfers

Die Rechnungsprüferin Dagmar Thewes, Gemeinde Bonn, stellt den Bericht vor.

Es wird eine ordentliche Buch- und Kassenführung bescheinigt.

Sie stellt den Antrag, die Synodalvertretung zu entlasten.

Bei sieben Enthaltungen wird der Antrag angenommen.

Bischof Matthias Ring dankt der Prüferin und dem Prüfer, die den Dienst ehrenamtlich leisten.

Aufgerufen wird aus Block A Antrag 1

Streichung von §1(6) SaSynka

Für die Synodalvertretung stellt Generalvikarin Anja Goller den Antrag vor.

Es folgt eine Aussprache.

Antrag 1 wird einstimmig angenommen.

Aufgerufen wird aus Block A Antrag 2

Gebührenrückzahlung

Der Bischof stellt den Antrag vor.

Kornelia Jasper, Gemeinde Hannover, stellt den Änderungsantrag, das Wort „freiwillig“ zwischen „kirchlichen Dienst“ und „Ausscheiden“ einzufügen.

Der Änderungsantrag wird unterstützt.

Es folgt eine Aussprache.

Der Änderungsantrag wird zur Abstimmung gestellt und bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen angenommen.

Der geänderte Antrag wird bei sieben Gegenstimmen und acht Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block A Antrag 3

Begriffsänderung Gemeinde – Pfarrgemeinde

Für die Gemeinde Hamburg stellt Dekan Walter Jungbauer den Antrag vor.

Lars Colberg empfiehlt für die Synodalvertretung, den Antrag abzulehnen.

Es folgt keine Aussprache.

Der Antrag ist bei neun Ja-Stimmen und 18 Enthaltungen abgelehnt.

Aufgerufen wird aus Block A Antrag 4

Änderung von § 39 Abs.1 SGO

Für die Gemeinde Köln stellt Pfr. Jürgen Wenge den Antrag vor.

Lars Colberg empfiehlt für die Synodalvertretung die Zustimmung.

Es folgt eine Aussprache.

Der Antrag ist bei zwei Enthaltungen angenommen.

Eine weitere Synodale ist zur Versammlung dazugestoßen.

Es sind nun 120 Synodale anwesend. Thomas Wystrach stellt fest: Die unbedingte Mehrheit beträgt nun 61 Stimmen.

Aufgerufen wird aus Block A Antrag 5

Ausweitung der Verwaltung auf andere Personen

Für die Gemeinde Essen stellt Michael Sprünken den Antrag vor.

Die Gemeinde Essen zieht den Antrag zurück.

Für die Synodalvertretung nimmt Gerd Winter Stellung.

Aufgerufen wird aus Block A Antrag 6

Streichung der Quoren

Für die Dekanatspastoralkonferenz Nord stellt Pfr. Oliver Kaiser den Antrag vor.

Für die Synodalvertretung nimmt Thomas Wystrach Stellung. Die Synodalvertretung empfiehlt den Antrag an die Rechtskommission zu überweisen.

Es folgt eine Aussprache.

Pfr. Armin Strenzl, Bad Säckingen, stellt den Geschäftsordnungsantrag, dass der Antrag verschoben werden soll, bis die Anträge 14, 15 und 17 über Onlineabstimmungen behandelt wurden.

Der Geschäftsordnungsantrag wird bei sieben Enthaltungen und zehn Gegenstimmen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block A Antrag 7

Schlichtungsordnung

Für die Gemeinde Bonn stellt Claudia Velosa da Silva den Antrag vor.

Lars Colberg nimmt für die Synodalvertretung zum Antrag Stellung.

Die Synodalvertretung empfiehlt, den Antrag abzulehnen. Es folgt eine Aussprache.

Der Antrag wird mit sieben Ja-Stimmen, 91 Nein Stimmen und 16 Enthaltungen abgelehnt.

Aufgerufen wird aus Block A Antrag 8

Disziplinarordnung

Für die Gemeinde Bonn stellt Dagmar Thewes den Antrag vor.

Für die Synodalvertretung nimmt Thomas Wystrach Stellung. Die Synodalvertretung empfiehlt die Ablehnung des Antrags.

Der Antrag wird bei vier Ja-Stimmen, 107 Nein-Stimmen und fünf Enthaltungen abgelehnt.

Malte Görlitz, Gemeinde Bottrop, stellt den Geschäftsordnungsantrag, für den weiteren Verlauf der Synode auf das digitale Stimmauszählungstool Votes-up zu verzichten und wieder per Stimmzettel abzustimmen.

Stefan Dinger, Gemeinde Offenbach, hält Gegenrede. Der Geschäftsordnungsantrag wird bei 37 Ja-Stimmen und sieben Enthaltungen abgelehnt.

Aufgerufen wird aus Block B Antrag 9

Änderung Modus Einladung Gemeindeversammlung

Für die Gemeinde Berlin stellt John Grantham den Antrag vor.

Lars Colberg nimmt für die Synodalvertretung Stellung und empfiehlt, dem Antrag zuzustimmen.

Es folgt eine Aussprache.

Der Antrag wird bei 110 Ja-Stimmen, vier Nein-Stimmen und ohne Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block B Antrag 10

Eingang Briefwahlunterlagen

Für die Gemeinde Hamburg stellt Olaf Welling den Antrag vor.

Stefan Dinger, Gemeinde Offenbach, stellt einen Änderungsantrag.

§3 Abs. (7) Satz 1 der WKVS soll wie folgt geändert werden:

„Die Briefwählerin oder der Briefwähler hat den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag mit dem Stimmzettel und den Briefwahlschein in dem verschlossenen Briefwahlumschlag so rechtzeitig zu übersenden, dass er zu Beginn der Gemeindeversammlung der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes eingegangen ist.“

Diese Formulierung konzentriert sich auf den wesentlichen Punkt, bis wann die Briefwahlunterlagen eingegangen sein müssen und orientiert sich dabei am Bundeswahlgesetz. Wie die Unterlagen eingegangen sind (per Post, persönliche vorherige Stimmabgabe oder am Wahltag) liegt in Verantwortung und Ermessen der Briefwählerin oder des Briefwählers. Eine detailliertere rechtliche Regulierung ist daher nicht nötig.

Der Kirchenvorstand muss nicht zwingend die Wahlleitung innehaben. Für eine Prüfung und Zählung des Stimmzettels und des Briefwahlscheines ist es aber erforderlich, dass beides dem Wahlvorstand vorliegt.

Die Unterstützung ist gegeben.

Für die Synodalvertretung nimmt Lars Colberg Stellung. Die Synodalvertretung lehnt den ursprünglichen Antrag ab.

Es folgt eine Aussprache.

Lars Colberg stellt einen Änderungsantrag 2. Dieser lautet: Nach § 3 Abs. 7 S. 1 (Wahlordnung für Kirchenvorstände und Synodalabgeordnete) wird eingefügt:

„Es gelten jedoch alle Briefwahlstimmen als gültig, die bis zum Beginn der Wahlhandlung bei der Wahlleitung eingegangen sind.“

Unterstützung ist gegeben.

Beate Link stellt fest, dass der Änderungsantrag 2 der weitergehende Antrag ist.

Der Änderungsantrag 2 zu Antrag 10 wird bei 116 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und ohne Enthaltungen angenommen.

Der nun geänderte Antrag 10 wird mit 113 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und einer Enthaltung angenommen.

Aufgerufen wird aus Block B Antrag 11

Antragsfrist Briefwahl

Für die Gemeinde Hamburg stellt Karl-Heinz Kämpker den Antrag vor.

Stefan Dinger, Gemeinde Offenbach, stellt und erläutert folgenden Änderungsantrag: §3 Abs. (6) Satz 1 der WKVS soll wie folgt geändert werden:

„Der Antrag auf Briefwahl kann vom Tag der Bekanntgabe der Vorschlagslisten des Kirchenvorstandes bis zum Tag vor dem Wahltermin gestellt werden.“

Die Antragsteller gehen von einem reinen Postversand aus. Dies ist jedoch nicht zwingend erforderlich, wenn die Briefwählerin bzw. der Briefwähler den Antrag persönlich vor Ort stellen, die Unterlagen entgegennehmen und den Briefwahlvorgang sofort ausführen. Dies wird bei politischen Wahlen oft so praktiziert und orientiert sich an der Bundeswahlordnung. Die Entscheidung zur Briefwahl liegt letztendlich in Verantwortung und Ermessen des Antragstellers.

Der Antrag 11 auf Fristverlängerung läuft im Sinn dem Antrag 10 auf Fristverkürzung und Flexibilisierung der Stimmabgabe zuwider.

Unterstützung ist gegeben.

Lars Colberg stellt die Empfehlung der Synodalvertretung vor. Die Synodalvertretung unterstützt den Antrag.

Die weitere Behandlung von Antrag 11 wird auf Freitag, 4. Oktober (3. Sitzung) verschoben.

Beate Link, schließt die Sitzung um 21.40 Uhr und beruft die 2. Sitzung für Freitag 4. Oktober 9.00 Uhr ein.

Pfr. Armin Luhmer, Dresden, leitet das abschließende Nachtgebet.

2. Sitzung: Freitag, 4. Oktober 2024

Der Sitzung voraus geht ein Morgengebet in der Kapelle des Erbacher Hofes, das Dekan Walter Jungbauer, Hamburg, leitet.

Thomas Wystrach eröffnet um 9.00 Uhr die 2. Sitzung.

Aufgerufen wird die Verlesung der Verhandlungsschrift über die 1. Sitzung.

Nach § 10 Abs. 2 GOS verliest Schriftführer Clemens Engels die Verhandlungsschrift über die 1. Sitzung vom 3. Oktober 2024. Änderungen wurden eingearbeitet. Weitere

Einreden wurden nicht erhoben. Die Verhandlungsschrift über die 1. Sitzung wird einstimmig angenommen.

Thomas Wystrach stellt fest, dass 119 stimmberechtigte Synodale anwesend sind. Die unbedingte Mehrheit liegt bei 60 Stimmen. Nach § 9 GOS ist die Synode weiterhin beschlussfähig.

Um 9.25 Uhr begrüßt Bischof Matthias Ring den Journalisten Tobias Neumann von katholisch.de und die Journalistin Sarah Engels und beginnt den thematischen Teil.

Bernhard Scholten, Gemeinde Landau, stellt das Thema vor und erläutert die Hintergründe der Entstehung und Gedanken des Herdenbriefes.

Über das Selbstverständnis wird in acht Gruppen diskutiert.

Es erfolgt die Einteilung der Gruppen durch Generalvikarin Anja Goller.

Weitere Erklärung durch Peter Schmiedt, Gemeinde Landau.

10.00 Uhr–11.30 Uhr Diskussion in den Workshops
Anschließend Vorstellung der Ergebnisse am Brunnen in Form eines Gallery-Walks.

12.00 Uhr Plenum

Thomas Wystrach macht im Auftrag der Synodalvertretung den Vorschlag, die Tagesordnung anzupassen und die 3. Sitzung von 20.00 Uhr–21.30 Uhr fortzusetzen.

Der Vorschlag wird bei fünf Gegenstimmen und ohne Enthaltungen angenommen.

Sammeln der Gruppenergebnisse im Plenum

Die Ergebnisse werden von den Gruppen vorgestellt.

Der Antrag am Ende des Herdenbriefes wird vorgestellt, den Prozess der Diskussion in Erweiterung von baj und baf weiterzuführen.

Die Synode möge beschließen: „Die Vorbereitungsgruppe – gerne ergänzt um weitere Personen aus anderen Dekanaten – wird von der Synode beauftragt, die auf der Synode erhaltenen Antworten und weitere Fragen zu strukturieren und zu bewerten. Die Vorbereitungsgruppe soll ein Jahr nach der Synode (Oktober 2025) den Gemeinden einen Zwischenbericht vorlegen und der nächsten Synode (2026) das weitere Vorgehen vorschlagen.“

Thomas Wystrach eröffnet die Aussprache.

Der Antrag wurde kontrovers diskutiert.

Thomas Wystrach stellt die Frage, ob an dieser Thematik im Rahmen der Synode oder mit Auftrag der Synode

weitergearbeitet werden soll und bittet um eine Tendenzabstimmung.

Die Tendenzabstimmung ergab, dass an der Frage nicht weitergearbeitet werden soll.

Bischof Matthias Ring bedankt sich für das Engagement der Verfasser und Verfasserinnen des Herdenbriefes, der zur Diskussion angeregt hat.

3. Sitzung: Freitag, 4. Oktober 2024

Thomas Wystrach eröffnet um 14.15 Uhr die 3. Sitzung.

Schriftführer Clemens Engels verliest das Protokoll. Das Protokoll wird einstimmig angenommen.

Erneut Aufgerufen wird aus Block B Antrag 11

Antragsfrist Briefwahl

Der Änderungsantrag wurde zurückgezogen. Thomas Wystrach bittet um Aussprache.

Es wird keine Aussprache gewünscht.

Der Antrag wird bei 89 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen und sechs Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block B Antrag 12

Wahltermin für Wahl zur Synodalabgeordneten

Für die Gemeinde Hannover stellt Kornelia Jasper den Antrag vor.

Lars Colberg empfiehlt als Berichterstatter der Synodalvertretung, den Antrag anzunehmen.

Die Abstimmung wird unterbrochen.

14.30 Uhr Bischof Matthias Ring begrüßt den Mainzer Bischof Peter Kohlgraf. Dieser spricht ein Grußwort, das mit Applaus begleitet wird.

Um 14.45 Uhr wird die Verhandlung wieder aufgenommen.

Es folgt eine Aussprache.

Der Antrag wird bei 98 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und einer Enthaltung angenommen.

Aufgerufen wird aus Block B Antrag 13

Änderung Wahlordnung zur Wahl ins Pfarramt

Für die Gemeinde Berlin stellt Lothar Steffens den Antrag vor.

Lars Colberg empfiehlt als Berichterstatter der Synodalvertretung, den Antrag abzulehnen und das Anliegen an die Rechtskommission zu überweisen.

Es folgt eine Aussprache.

Thomas Wystrach stellt den Antrag auf Verweisung an die Rechtskommission zur Abstimmung.

Der Antrag wird bei 90 Ja-Stimmen, acht Nein-Stimmen und drei Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block B Antrag 14

Online-Wahl für Kirchenvorstände und Synodale

Für die Gemeinde Bremen stellt Pfr. Meik Barwisch, Wilhelmshaven, den Antrag vor.

Generalvikarin Anja Goller empfiehlt als Berichterstatterin der Synodalvertretung, den Antrag anzunehmen.

Es folgt eine Aussprache.

Der Antrag wird bei 95 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen werden aus Block B Antrag 15 und aus Block B Antrag 16

Online-Wahl der Dekane

Für die Gemeinde Hannover stellt Mathias Herrmann den Antrag vor.

Dekanewahl

Für die Gemeinde Wilhelmshaven stellt Karin Claar den Antrag vor.

Generalvikarin Anja Goller empfiehlt als Berichterstatterin der Synodalvertretung, den Antrag 16 als weitergehenden Antrag anzunehmen. Falls dieser abgelehnt wird, empfiehlt die Synodalvertretung, den Antrag 15 abzulehnen.

Es wird keine Aussprache gewünscht.

Der Antrag 16 wird bei 109 Ja-Stimmen, sieben Nein-Stimmen und einer Enthaltung angenommen.

Es erfolgt die Vorstellung des Glaubensbuches, das bei der Synode 2018 in Auftrag gegeben wurde, durch Heiko Hartmann. Bischof Matthias Ring dankt ihm und dem Redaktionsteam für das beeindruckende Ergebnis.

Es wird eine vorläufige Vorschlagsliste für die Wahl zur Finanzkommission erstellt.

Die Liste enthält folgende Namen:

Heike Kiefel, Norbert Giebeler, Claudia Velosa da Silva und Hans-Dieter Dewes

Aufgerufen wird aus Block B Antrag 17

Online-Gemeindeversammlungen

Für die Synodalvertretung stellt Stefan Dinger als Mitglied der Rechtskommission den Antrag vor.

Änderungsantrag von Lars Colberg zu Antrag 17:

Die Synode möge beschließen:

§ 44 Abs. 3 SGO-E wird um Satz 4 ergänzt: „Das Teilnahmerecht nach Abs. 3 S. 1 umfasst nicht die Teilnahme an Wahlen ohne Briefwahl.“

Eine Unterstützung des Antrages ist gegeben.

Es erfolgt eine Aussprache.

Olaf Welling, Gemeinde Hamburg, stellt den Änderungsantrag in § 45 Abs. 1 ein „und/oder“ hinter „schriftliche“ und vor „elektronische“ einzufügen.

Eine Unterstützung des 2. Änderungsantrags ist gegeben. Der Änderungsantrag 1 ist nach Ansicht der Synodalvertretung der weitergehende. Dies wird von der Synode bestätigt.

Der Änderungsantrag 1 wird bei 77 Ja-Stimmen, zehn Nein-Stimmen und zehn Enthaltungen angenommen.

Der Änderungsantrag 2 wird bei 39 Ja-Stimmen, 51 Nein-Stimmen und acht Enthaltungen abgelehnt.

Wiederaufnahme Block A Antrag 6

Johannes Baron, Gemeinde Frankfurt, stellt folgenden Änderungsantrag zu Antrag 6:

Die Synode möge beschließen: Nach dem Wort „Gemeindeversammlungen“ werden die Worte „im Hinblick auf Persönlichkeitswahlen“ eingefügt.

Die Unterstützung ist gegeben.

Für die Synodalvertretung regt Thomas Wystrach an, auch den Änderungsantrag an die Rechtskommission zu verweisen.

Pfr. Andreas Jansen, Kassel, empfiehlt als Mitglied der Rechtskommission, eine Trendabstimmung bezüglich der Abschaffung der Quoren durchzuführen.

Die Sitzungsleitung folgt dieser Empfehlung.

Die Trendabstimmung ergibt folgendes Ergebnis:

27 Ja-Stimmen, 58 Nein-Stimmen, neun Enthaltungen.

Die Aussprache wird fortgesetzt.

Es liegt ein von zwölf Synodalen unterschriebener Antrag laut § 36 GOS auf Beendigung der Erörterung vor.

Die Mehrheit der Synode stimmt für den Antrag.

Der weitergehende Antrag (Verweis an die Rechtskommission) wird bei 53 Ja-Stimmen, 54 Nein-Stimmen und fünf Enthaltungen abgelehnt.

Der Änderungsantrag (Johannes Baron, Gemeinde Frankfurt) wird bei 38 Ja-Stimmen, 66 Nein-Stimmen und zehn Enthaltungen abgelehnt.

Der Antrag 6 wird bei 49 Ja-Stimmen, 60 Nein-Stimmen und sieben Enthaltungen abgelehnt.

Die 3. Sitzung wird für die Lichtvesper und das Abendessen unterbrochen. Der Lichtvesper stand Pfr. Oliver Kaiser, Hannover, vor.

Die 3. Sitzung wird um 20 Uhr fortgesetzt. Die Gäste des Baj werden gesondert begrüßt und herzlich willkommen geheißen.

Aufgerufen wird aus Block B Antrag 18.

Altersgrenze Stimmberechtigung Gemeindeversammlung

Zugleich aufgerufen wird aus Block B Antrag 19.
Altersgrenze Stimmberechtigung Gemeindeversammlung

Für die Gemeinde Dresden-Sachsen stellt Jörn Stoffers den Antrag 18 vor.

Für die Gemeinde Freiburg stellt Helen Rose Wilson den Antrag 19 vor.

Lars Colberg empfiehlt als Berichterstatter der Synodalvertretung, dem Antrag 18 zuzustimmen.

Es folgt eine Aussprache.

Der Antrag 18 wird bei 99 Ja-Stimmen, acht Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen angenommen.

Damit hat sich der Antrag 19 erledigt.

Aufgerufen wird aus Block C Antrag 20

Umbenennung des Präsidiums der Gesamtpastoralkonferenz

Bischof Matthias Ring stellt den Antrag vor.

Änderungsantrag zu Antrag 20 von Florian Bosch

Die Synode möge beschließen: Das Präsidium der Gesamtpastoralkonferenz wird umbenannt in „Vertretung der hauptamtlichen Geistlichen“. In allen Kirchlichen Ordnungen und Satzungen erfolgt die entsprechende Änderung. Die „Satzung der Gesamtpastoralkonferenz“ wird umbenannt in „Satzung der Vertretung der hauptamtlichen Geistlichen“.

Begründung: Analog zu Antrag 25 sollte der Begriff „Vertretung“ eingeführt werden, da das bislang Präsidium genannte Gremium genau diese Aufgabe erfüllt. Ein Präsidium sitzt einer Versammlung vor. Dies trifft auch nach der in Antrag 20 vorgeschlagenen Änderung nicht zu.

Die Unterstützung ist gegeben.

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Der Änderungsantrag wird bei 107 Ja-Stimmen, drei Nein-Stimmen und vier Enthaltungen angenommen.

Der geänderte Antrag 20 wird bei 106 Ja-Stimmen, drei Nein-Stimmen und drei Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block C Antrag 21

Vorsitz im Präsidium

Bischof Matthias Ring stellt den Antrag vor.

Es wird keine Aussprache gewünscht.

Der Antrag wird bei 112 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und einer Enthaltung angenommen.

Aufgerufen wird aus Block C Antrag 22

Rektor den Namen Jesu Kirche und Ständige Geistlichkeit

Bischof Matthias Ring stellt den Antrag vor.

Es wird keine Aussprache gewünscht.

Der Antrag wird bei 110 Ja-Stimmen, drei Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block C Antrag 23

Pfarrer im Ruhestand und Kirchenvorstand

Bischof Matthias Ring stellt den Antrag vor.

Es folgt eine Aussprache.

Änderungsantrag zu Antrag 23. Dieser wird mit der notwendigen Anzahl an Unterschriften schriftlich eingereicht von Pfr. Andre Golob, Rosenheim. Statt „hauptamtliche Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand“ soll es heißen: „ausgenommen sind Geistliche im Ruhestand“.

Der Änderungsantrag wird bei 102 Ja-Stimmen, acht Nein-Stimmen und fünf Enthaltungen angenommen.

Der Antrag wird bei 108 Ja-Stimmen, drei Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block C Antrag 24

Pfarramtsanwärter als Pastorale Mitarbeiter

Bischof Matthias Ring stellt den Antrag vor.

Es folgt keine Aussprache.

Der Antrag wird bei 111 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und drei Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block C Antrag 25

Gesetzliche Regelungen Geistliche im Ehrenamt

Bischof Matthias Ring und Diakon Stefan Kandels, Bonn, stellen den Antrag vor.

Es wird keine Aussprache gewünscht.

Der Antrag wird bei 108 Ja-Stimmen, zwei Nein-Stimmen und sieben Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block C Antrag 26

Dienstverhältnisse der Geistlichen: Vorschlag zur Ergänzung kirchenrechtlicher Bestimmungen

Für den Sprecherkreis der Geistlichen im Ehrenamt stellt

Marion Leiber, Priesterin im Ehrenamt, den Antrag vor.

Generalvikarin Anja Goller empfiehlt als Berichterstatterin der Synodalvertretung, den Antrag anzunehmen.

Es folgt eine Aussprache.

Der Antrag wird bei 111 Ja-Stimmen, fünf Nein-Stimmen und einer Enthaltung angenommen.

Aufgerufen wird aus Block C Antrag 27.

Mitgliedschaft in Pastoralkonferenzen der Dekanate

Für die Dekanatspastoralkonferenz Nord stellt Dekan Walter Jungbauer den Antrag vor.

Bischof Matthias Ring empfiehlt als Berichterstatter der Synodalvertretung, den Antrag abzulehnen.

Es wird keine Aussprache gewünscht.

Der Antrag wird bei neun Ja-Stimmen, 96 Nein-Stimmen und zehn Enthaltungen abgelehnt.

Aufgerufen wird aus Block D Antrag 28.

Ersatz von VVO in DEVO in § 75 SGO

Für die Gemeinde Köln stellt Pfr. Jürgen Wenge den Antrag vor.

Lars Colberg empfiehlt als Berichterstatter der Synodalvertretung, den Antrag anzunehmen.

Es wird keine Aussprache gewünscht.

Der Antrag wird bei 111 Ja-Stimmen, ohne Nein-Stimme und zwei Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block D Antrag 29

Eingruppierung von Geistlichen

Bischof Matthias Ring stellt den Antrag vor.

Es folgt eine Aussprache.

Der Antrag wird bei 99 Ja-Stimmen, sieben Nein-Stimmen und sieben Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block D Antrag 31

Krankmeldungen

Bischof Matthias Ring stellt den Antrag vor.

Es folgt eine Aussprache.

Der Antrag wird bei 111 Ja-Stimmen, ohne Nein-Stimme und einer Enthaltung angenommen.

Beate Link schließt die 3. Sitzung um 21.30 und beruft die 4. Sitzung für Samstag, den 5. Oktober 9.00 Uhr ein.

Der Abend wird mit einem gemeinsamen Abendlied und dem Segen des Bischofs beschlossen.

Samstag 5. Oktober 2024

Thomas Wystrach eröffnet die 4. Sitzung der Synode.

Das vorherige Morgengebet in der Kapelle des Erbacher Hofes wird durch Dekan Joachim Sohn, Furtwangen, geleitet.

Aufgerufen wird die Verhandlungsschrift über die 3. Sitzung laut §10 GOS

Schriftführer Clemens Engels verliest das Protokoll der 3. Sitzung. Einreden werden eingearbeitet.

Das Protokoll wird einstimmig angenommen.

Thomas Wystrach stellt fest, dass 119 stimmberechtigte Synodale anwesend sind. Die unbedingte Mehrheit liegt bei 60 Stimmen. Nach § 9 GOS ist die Synode weiterhin beschlussfähig.

Aufgerufen wird aus Block D Antrag 32

Eintritt in den hauptamtlichen Dienst

Für die Gemeinde Bottrop stellt Malte Görlitz den Antrag vor.

Bischof Matthias Ring empfiehlt als Berichterstatter der Synodalvertretung, den Antrag abzulehnen und bittet die Rechtskommission, sich der Thematik anzunehmen. Die Synodalvertretung verpflichtet sich, bei der nächsten Synode über diese Thematik zu berichten.

Es folgt eine Aussprache.

Der Antrag wird bei sieben Ja-Stimmen, 96 Nein-Stimmen und zehn Enthaltungen abgelehnt

Aufgerufen wird aus Block D Antrag 33

Verordnung zur gemeinsamen Besetzung einer Pfarrstelle

Lars Colberg als Vertreter der Synodalvertretung stellt den Antrag ausführlich vor.

Es folgt eine Aussprache.

Es folgt ein von zwölf Synodalen unterschriebener Antrag auf Ende der Erörterung nach § 36 GOS.

Dieser wird bei einer Gegenstimme und sechs Enthaltungen angenommen.

Der Antrag wird bei 93 Ja-Stimmen, elf Nein-Stimmen und acht Enthaltungen angenommen.

Thomas Wystrach unterbricht die Sitzung bis 10.30 Uhr.

Aufgerufen wird aus Block D Antrag 34

Präzisierung der Dienstzeiten

Für die Gemeinde Essen stellt Michael Sprünken den Antrag vor.

Generalvikarin Anja Goller empfiehlt als Berichterstatterin der Synodalvertretung, den Antrag abzulehnen.

Es folgt eine Aussprache.

Es wird ein Antrag auf Ende der Erörterung nach § 36 GOS aufgerufen (Unterschriebener Antrag liegt vor).

Dieser wird mehrheitlich angenommen.

Der Antrag wird bei 16 Ja-Stimmen, 88 Nein-Stimmen und acht Enthaltungen abgelehnt.

Aufgerufen wird aus Block D Antrag 35

Freizeitgleich für Geistliche

Für die Gemeinde Essen stellt Michael Sprünken den Antrag vor.

Generalvikarin Anja Goller empfiehlt als Berichterstatterin der Synodalvertretung, den Antrag abzulehnen.

Es folgt eine Aussprache.

Der Antrag wird bei 30 Ja-Stimmen, 81 Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen abgelehnt.

Es folgt der Bericht der Finanzkommission durch Norbert Giebeler und Claudia Velosa da Silva

Es findet eine Aussprache statt.

Bischof Matthias Ring dankt den Mitgliedern der Finanzkommission für ihre Arbeit.

Dieser Dank wird mit Applaus begleitet.

Es folgt der Bericht der Rechtskommission durch Stefan Dinger

Bischof Matthias Ring dankt der Rechtskommission.

Dieser Dank wird ebenfalls mit Applaus begleitet.

Der Bericht der Präventionsbeauftragten wird im Nachgang der Synode zugesendet.

Aufgerufen wird aus Block D Antrag 36

Fünf-Tage-Woche für pfarramtlichen Dienst

Für die Gemeinde Freiburg stellt Helen Rose Wilson den Antrag vor.

Generalvikarin Anja Goller empfiehlt als Berichterstatterin der Synodalvertretung, den Antrag abzulehnen.

Es folgt eine Aussprache.

Der Antrag wird bei 21 Ja-Stimmen, 77 Nein-Stimmen und fünf Enthaltungen abgelehnt.

Die 4. Sitzung wird durch Beate Link um 12.00 Uhr geschlossen.

Die 5. Sitzung wird für 14.00 Uhr einberufen.

Beate Link eröffnet die 5. Sitzung der Synode

Aufgerufen wird die Verhandlungsschrift über die 4. Sitzung laut § 10 GOS

Schriftführer Clemens Engels verliest das Protokoll der 4. Sitzung. Einreden werden eingearbeitet. Das Protokoll wird einstimmig angenommen.

Beate Link stellt fest: Es sind 118 Stimmberechtigte anwesend. Die unbedingte Mehrheit liegt weiterhin bei 60 Stimmen.

Es folgt der Bericht des baf und eine kreative Arbeit des „dragon dreaming“ mit den Synodalen durch den Vorstand des baf

Bischof Matthias Ring dankt dem Vorstand des baf. Dieser Dank wird mit Applaus begleitet.

Es folgt die Vorstellung und der Bericht des baj durch Lukas Bundschuh und das Leitungsteam

Bischof Matthias Ring dankt dem Leitungsteam des baj. Er dankt insbesondere Priester im Ehrenamt Timo Vocke, dem ausgeschiedenen Jugendseelsorger, und dem neuen Seelsorger, Geistlicher im Auftrag Stefan Leitenbacher. Dieser Dank wird ebenfalls mit großem Applaus begleitet.

Aufgerufen wird aus Block E Antrag 37

Ersatzperson Synodale

Für die Gemeinde Rosenheim stellt Pfr. Andre Golob den Antrag vor.

Gerd Winter empfiehlt als Berichterstatter der Synodalvertretung, den Antrag anzunehmen.

Es folgt eine Aussprache.

Der Antrag wird bei 94 Ja-Stimmen, zwei Nein-Stimmen und ohne Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block E Antrag 38

Zurückziehen von Anträgen auf der Synode

Für die Gemeinde Hamburg stellt Olaf Welling den Antrag vor.

Generalvikarin Anja Goller empfiehlt als Berichterstatterin der Synodalvertretung, den Antrag abzulehnen.

Es folgt eine Aussprache.

Der Antrag wird bei 26 Ja-Stimmen, 79 Nein-Stimmen und drei Enthaltungen abgelehnt.

Aufgerufen wird aus Block E Antrag 39

Änderung der Antragsberechtigung Synode in §10 (2) SGO

Für die Dekanatspastoralkonferenz Nord stellt Pfr. Meik Barwisch, Wilhemshaven, den Antrag vor.

Thomas Wystrach empfiehlt als Berichterstatter der Synodalvertretung, den Antrag abzulehnen.

Thomas Wystrach verweist auf § 10 (2) SGO: Antragsberechtigt sind: Gemeinden über die Gemeindeversammlung, Gemeindeverbände und Landessynoden, auch vertreten durch ihre Vorstände, Pastoral Konferenzen, das Dozentenkollegium und Gruppen von mindestens fünf Mitgliedern der Synode, die nicht der gleichen Gemeinde angehören dürfen.

Es folgt eine Aussprache.

Der Antrag wird bei sieben Ja-Stimmen, 98 Nein-Stimmen und sieben Enthaltungen abgelehnt.

Vorgestellt wird die Studie zur Gleichstellung der Geschlechter in der Alt-Katholischen Kirche von Katja Hericks, Berlin.

Es folgt eine Aussprache.

Bischof Matthias Ring dankt Katja Hericks für die Vorstellung der Studie und die anregende Diskussion.

Aufgerufen wird die Wahl zur Finanzkommission

Folgende Kandidaten und Kandidatinnen stehen zur Wahl:

Heike Kiefel, Norbert Giebeler und Claudia Velosa da Silva.

Heike Kiefel erhält 108 Stimmen

Norbert Giebeler erhält 91 Stimmen

Claudia Velosa da Silva erhält 107 Stimmen

Damit haben alle drei Kandidaten die unbedingte Mehrheit der Stimmen erhalten.

Alle drei gewählten Personen nehmen die Wahl an.

Aufgerufen wird die Wahl der Ersatzmitglieder für die Finanzkommission

Folgende Personen stehen als Kandidatin, als Kandidat zur Verfügung:

Tony Wehrstein und Hans-Dieter Dewes

Tony Wehrstein erhält 112 Stimmen

Hans-Dieter Dewes erhält 109 Stimmen.

Damit haben alle Kandidaten die unbedingte Mehrheit der Stimmen erhalten.

Die beiden gewählten Personen nehmen die Wahl an.

Aufgerufen wird die Wahl zur Rechtskommission (Amtszeit zwei Jahre)

Folgende Personen stehen als Kandidatin, als Kandidat zur Verfügung:

Matthias Benölken, Alia Boecker, Stefan Dinger, Jürgen Janewers und Karlheinz Kämpker

Matthias Benölken erhält 110 Stimmen

Alia Boecker erhält 81 Stimmen

Stefan Dinger erhält 107 Stimmen

Jürgen Janewers erhält 107 Stimmen

Karlheinz Kämpker erhält 94 Stimmen

Damit haben alle Kandidaten und Kandidatinnen die unbedingte Mehrheit der Stimmen erhalten. Die gewählten Personen nehmen die Wahl an.

Aufgerufen wird die Wahl zur Rechtskommission für vier Jahre

Folgende Personen stehen als Kandidatin, als Kandidat zur Verfügung:

G.i.A Andreas Sturm, Markus Dreixler, Rolf Meier, Pfr. Andreas Jansen, Tobias Zawisla und Alexander Ghobrial

G.i.A Andreas Sturm erhält 104 Stimmen.

Markus Dreixler erhält 102 Stimmen.

Rolf Meier erhält 92 Stimmen.

Pfr. Andreas Jansen erhält 100 Stimmen.

Tobias Zawisla erhält 61 Stimmen.

Alexander Ghobrial erhält 81 Stimmen.

Damit sind die fünf Kandidaten mit den meisten Stimmen (G.i.A Andreas Sturm, Markus Dreixler, Rolf Meier, Pfr. Andreas Jansen und Alexander Ghobrial) gewählt. Die gewählten Personen nehmen die Wahl an.

Aufgerufen wird die Wahl für Schöffen

Folgende Personen stehen als Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung:

Für die Geistlichen:

Priesterin i. E. Elizabeth Dudley, Bremen

Pfarrer Dr. Lech Kowalewski, Wiesbaden

Pfarrer Armin Luhmer, Dresden

Priesterin i. E. Christiane Paar, Köln

Priester i. E. Kurat Peter Priller, München

Pfarrer Christopher Sturm, Stuttgart

Pfarrer Siegfried Thuringer, München

Pfarrer Christopher Weber, Frankfurt

Für die Laien:

Lothar Adam, Weidenberg

Dr. Matthias Albrecht, Köln

Rainer Friedrich, Kaufbeuren

Michael Glaab, Aschaffenburg

Christiane Harten, Frankfurt

Martin Jautz, München

Sabine Lampe, Münster

Klaus Moers, Köln

Jürgen Schomburg, Karlsruhe

Corinna Wagener, Konstanz

Johannes Baumann, Offenburg

Michael Sprünken, Essen

Bei drei Enthaltungen sind alle kandidierenden Personen gewählt.

Aufgerufen wird die Wahl für die Bevollmächtigten für die Rechnungsprüfung

Folgende Personen stehen als Kandidatin und Kandidat zur Verfügung:

Claus Chrispeels und Dagmar Thewes.

Bei drei Enthaltungen werden die kandidierenden Personen gewählt.

Aufgerufen wird die Wahl für die Bevollmächtigten für die Prüfung der Niederschrift

Folgende Personen stehen als Kandidatinnen zur Verfügung:

Claudia Velosa da Silva, Gudrun Weskamp, Dagmar Thewes

Bei zwei Enthaltungen sind die aufgestellten Personen gewählt.

Aufgerufen wird aus Block F Antrag 44

Antidiskriminierungsrichtlinie

Für die Gemeinde Berlin stellt Katja Hericks den Antrag vor.

Gerd Winter empfiehlt als Berichterstatter der Synodalvertretung, den Antrag zu vertagen und zugleich als Synodalvertretung auf der Synode 2026 einen diesbezüglichen Antrag einzubringen.

Es folgt eine Aussprache.

Änderungsantrag Katja Hericks: „Die Synode beauftragt die Synodalvertretung, eine Richtlinie zu Mobbing und Diskriminierung zu erarbeiten.“

Unterstützung ist gegeben.

Der Änderungsantrag wird bei 82 Ja-Stimmen, sechs Nein-Stimmen und drei Enthaltungen angenommen.

Der Antrag wird bei 99 Ja-Stimmen, neun Nein-Stimmen und einer Enthaltung angenommen.

Die 5. Sitzung wird von Thomas Wystrach um 18.04 Uhr geschlossen.

Die 6. Sitzung wird für 19.00 Uhr einberufen.

Thomas Wystrach eröffnet die 6. Sitzung der Synode um 19.00 Uhr.

Aufgerufen wird die Verhandlungsschrift über die 5. Sitzung laut § 10 GOS

Schriftführer Clemens Engels verliest das Protokoll der 5. Sitzung.

Das Protokoll wird einstimmig angenommen.

Beate Link stellt fest: Es sind 116 Stimmberechtigte anwesend. Die unbedingte Mehrheit liegt bei 58 Stimmen.

Aufgerufen wird aus Block E Antrag 42

Streichung von § 105 (2) SGO: Kinder in alt-katholischer Ehe

Für die Gruppe der Antragseinbringer stellt Dekan Daniel Saam, Baden-Baden, den Antrag vor.

Die Synodalvertretung verzichtet auf eine Berichterstattung.

Es folgt eine Aussprache.

Der Antrag wird bei 87 Ja-Stimmen, 14 Nein-Stimmen und fünf Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block F Antrag 45

Einbeziehung von Menschen anderer geschlechtlicher Identitäten

Für die Gemeinde Essen stellt Michael Sprünken den Antrag vor.

Bischof Matthias Ring empfiehlt als Berichterstatter der Synodalvertretung, den Antrag abzulehnen.

Es folgt eine Aussprache.

Änderungsantrag 1 von Katja Hericks: „Rechte in der Kirche, insbesondere auch die Möglichkeit ordiniert zu werden, bestehen in der alt-katholischen Kirche unabhängig von Geschlecht.“

Unterstützung ist gegeben.

Die Aussprache wird fortgesetzt

Änderungsantrag 2 von Lars Colberg: „In der Kirche sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Insbesondere gibt es keine in Geschlecht oder geschlechtlicher Identität begründeten Beschränkungen im Zugang zum apostolischen Dienst des Diakonats, Presbyterats und Episkopats.“

Unterstützung ist gegeben.

Der Änderungsantrag 1 wird von der Antragstellerin zurückgezogen.

Der Änderungsantrag 2 wird bei 98 Ja-Stimmen, sechs Nein-Stimmen und vier Enthaltungen angenommen.

Der geänderte Antrag 45 wird mit 100 Ja-Stimmen, neun Nein-Stimmen und einer Enthaltung angenommen.

Aufgerufen wird aus Block F Antrag 46

Überprüfung der Beschlüsse der Friedenssynode 2018

Für Bischof Matthias Ring stellt Bernhard Scholten, Gemeinde Landau, den Antrag vor.

Die Synodalvertretung verzichtet auf eine Berichterstattung.

Es folgt eine Aussprache.

Der Antrag wird bei 85 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen und sechs Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block F Antrag 47

Passive synodale Rechte

Für die Gemeinde Hamburg stellt Dekan Walter Jungbauer den Antrag vor.

Lars Colberg empfiehlt als Berichterstatter der Synodalvertretung, den Antrag abzulehnen.

Es folgt eine Aussprache.

Im Laufe der Aussprache verweist Thomas Wystrach auf die Erklärung von Bischof und Synodalvertretung vom 27.1.2024.

Dekan Walter Jungbauer zieht den Antrag zurück.

Thomas Wystrach unterbricht die Sitzung für kurze Pause.

Thomas Wystrach setzt die Sitzung um 21.09 Uhr fort

Thomas Wystrach stellt folgende Erklärung zur Abstimmung:

„Die 64. Ordentliche Synode des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken unterstützt die Erklärung von Bischof und Synodalvertretung vom 21.1.2024 gegen Rechtsextremismus und Rassismus und bittet um Veröffentlichung dieses Votums.“

Die Erklärung wird einstimmig unter großem Applaus angenommen.

Aufgerufen wird der Bericht zum Friedhofswesen

Generalvikarin Anja Goller berichtet im Auftrag der Synodalvertretung über das Friedhofswesen.

Aufgerufen wird aus Block F Antrag 43

Änderung Friedhofswesen

Es folgt eine Aussprache.

Der Antrag wird bei 101 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und vier Enthaltungen angenommen.

Beate Link dankt dem Friedhofsausschuss und der Friedhofs-AG für ihre Arbeit.

Beate Link schließt die Sitzung um 21.50 Uhr und beruft die 7. Sitzung für Sonntag, 6. Oktober 2024 um 8.45 Uhr ein.

Das Nachtgebet beschließt den Sitzungstag und wird gestaltet von Dekan Reinhard Potts.

Thomas Wystrach eröffnet die 7. Sitzung der Synode um 8.45 Uhr.

Aufgerufen wird die Verhandlungsschrift über die 6. Sitzung laut § 10 GOS

Schriftführer Clemens Engels verliest das Protokoll der 6. Sitzung. Einreden werden eingearbeitet.

Das Protokoll wird einstimmig angenommen.

Thomas Wystrach stellt fest: Es sind 115 Stimmberechtigte anwesend. Die unbedingte Mehrheit liegt weiterhin bei 58 Stimmen.

Aufgerufen wird aus Block F Antrag 48

Resolution Klimaschutz

Für die Gemeinde Hamburg stellt Dekan Walter Jungbauer den Antrag vor.

Generalvikarin Anja Goller empfiehlt als Berichterstatterin der Synodalvertretung, die Resolution grundsätzlich zu unterstützen.

Es folgt eine Aussprache.

Der Antrag wird bei 75 Ja-Stimmen, 18 Nein-Stimmen und acht Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block E Antrag 41

Änderung Wahl der Kirchenvorsatandsmitglieder § 51 (1) und (2) S.2 SGO

Für die Synodalvertretung stellt Lars Colberg den Antrag vor.

Pfr. Andreas Jansen, Kassel, stellt einen Änderungsantrag. Die Synode möge beschließen: „Für den Fall, dass seit Inkrafttreten des Synodenbeschlusses zur Verkürzung der Amtszeit der Kirchenvorstandsmitglieder auf vier Jahre keine reguläre Wahl zum Kirchenvorstand stattgefunden hat, erfolgt eine Wahl für drei Jahre, so dass bei der nächs-

ten Kirchenvorstandswahl alle Kirchenvorstandsmitglieder dann für vier Jahre gewählt werden können. Bei bereits erfolgter Wahl auf fünf Jahre im Sinne der Übergangsregelung bleibt es bei dem Prozedere wie im ursprünglichen Antrag.“

Eine Unterstützung ist gegeben.

Es folgt eine Aussprache.

Änderungsantrag 2 (Olaf Welling, Gemeinde Hamburg)

Die Synode möge beschließen:

§ 51 Abs. 1 SGO lautet künftig wie folgt:

„Die Mitglieder des Kirchenvorstandes werden alle vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.“

In § 51 Abs. 2 S. 2 SGO wird der Satzteil „ihrer Wahlperiode“ gestrichen. Die Synodalvertretung wird beauftragt, eine Übergangsregelung in Kraft zu setzen, die auch die Situation der Gemeinden berücksichtigt, die zuletzt noch im 3&3-Jahresrhythmus gewählt haben.

Unterstützung ist gegeben.

Bischof Matthias Ring empfiehlt eine Trendabstimmung, ob das Anliegen grundsätzlich unterstützt wird.

Die Trendabstimmung ergab eine Mehrheit gegen die Weiterverfolgung des Anliegens.

Die Synodalvertretung zieht den Antrag zurück.

Aufgerufen wird aus Block E Antrag 40

Ergänzung zu § 10 (2) SGO Beifügung des Protokolls

Für die Dekanatspastoralkonferenz Nord stellt Pfr. Meik Barwisch, Wilhelmhaven, den Antrag vor.

Lars Colberg empfiehlt als Berichterstatter der Synodalvertretung, den Antrag anzunehmen.

Lars Colberg: Änderungsantrag zu Antrag 40:

Statt in „§ 10 Absatz 2“ heißt es: „§ 10 Abs. 4 S. 5“.

Unterstützung ist gegeben.

Es wird keine Aussprache gewünscht.

Der Änderungsantrag wird bei 93 Ja-Stimmen, sieben Nein-Stimmen und sieben Enthaltungen angenommen.

Der Antrag wird bei 84 Ja-Stimmen, 19 Nein-Stimmen und acht Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block F Antrag 49 (nach GOS § 4 der Synode vorgelegt)

Anpassung Terminologie § 11 SGO

Bischof Matthias Ring stellt den Antrag vor.

Es wird keine Aussprache gewünscht.

Der Antrag wird bei 102 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und vier Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block F Antrag 50

(nach GOS § 4 der Synode vorgelegt)

Präzisierung Aufgaben im Bereich Prävention

Bischof Matthias Ring verweist auf die Begründung des Antrags.

Es folgt eine Aussprache.

Der Antrag wird bei 101 Ja-Stimmen, vier Nein-Stimmen und vier Enthaltungen angenommen.

Damit sind die vorliegenden 50 Anträge verhandelt.

Aufgerufen wird der Bericht des Bischofs und der Synodalvertretung zum Reflexionsprozess

Die Mitglieder der Synodalvertretung stellen die verschiedenen Arbeitspakete des Reflexionsprozesses vor.

Beate Link kündigt an, dass die Synodalvertretung für die nächste Synode entsprechende Entscheidungsvorlagen vorlegt.

Lars Colberg stellt verschiedene Meilensteine der Weiterarbeit vor (Dekanekonferenz im Herbst 2024, Gesamtpastoralkonferenz im Mai 2025 mit der Beraterin Frau Baer).

Per Zoom wird Ulf-Martin Schmidt aus Berlin zugeschaltet. Bischof Matthias Ring verabschiedet Ulf-Martin Schmidt aus der Synodalvertretung und dankt ihm für die langjährige kompetente Mitarbeit.

Die Versammlung bekräftigt diesen Dank mit einem warmen Applaus.

Bischof Matthias Ring verabschiedet Günther Eßer und dankt ihm für sein langjähriges Engagement auch über den Eintritt in den Ruhestand hinaus.

Insbesondere die erfolgreiche Entwicklung des theologischen Fernkurses und die Begleitung der Pfarramtswärtinnen und Pfarramtswärter sind Früchte seiner Arbeit. Die Versammlung bekräftigt diesen Dank mit einem stehenden Applaus.

Günther Esser bedankt sich bei seiner Frau Anne Hensmann-Eßer, die seine Arbeit mit ermöglicht hat.

Aufgerufen wird die Verhandlungsschrift über die 7. Sitzung laut § 10 GOS

Schriftführer Clemens Engels verliest das Protokoll der 7. Sitzung.

Das Protokoll wird einstimmig angenommen.

Thomas Wystrach schließt um 10.25 Uhr die 7. Sitzung.

Bischof Matthias Ring dankt insbesondere auch den beiden Synodenmoderatoren Beate Link und Thomas Wystrach. Auch der Synodalvertretung wird für die hochengagierte und vertrauensvolle Arbeit gedankt.

In diesen Dank schließt der Bischof die beiden Ordinariatsmitarbeiterinnen Frau Brummert und Frau Wojtun ein.

Bischof Matthias Ring dankt dem Schriftführungsteam Clemens Engels als Hauptprotokollant, Stefanie Bokemeyer und Patricia Wallusch als Protokollantinnen. Dieser Dank wird mit einem schmunzelnden Applaus bestätigt.

Dem Technikteam (votes up) mit Jozef Köllner und Sara Sust und dem Präsentationsteam mit Andreas Sturm, Daniela Mohr-Braun und René Höfer wird ebenfalls gedankt.

Den abschließenden Gottesdienst leitet Generalvikarin Anja Goller.

Die Versammlung dankt Bischof Matthias Ring mit einem warmen, stehenden Applaus.

Bischof Matthias Ring beschließt die Synode des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken förmlich um 10.30 Uhr.

Beschlüsse der 64. Ordentlichen Synode des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland

Antrag 1

Streichung von § 1 (6) SaSynka

Einstimmig angenommen

SaSynka §1 (6) wird ersatzlos gestrichen.

Antrag 2

Gebührenrückzahlung

Angenommen bei sieben Gegenstimmen und acht Enthaltungen

SGO § 79 (6) wird ergänzt um den Satz:

Wenn Geistliche innerhalb von zwei Jahren nach Studienabschluss aus dem hauptamtlichen kirchlichen Dienst freiwillig ausscheiden, müssen sie die Semestergebühren und etwaige Studiengebühren zurückzahlen.

Antrag 4

Änderung von § 39 Abs. 1 SGO

Angenommen einstimmig bei zwei Enthaltungen

In Abschnitt I Nr. 4 GKV wird „§ 39 Abs. 1 SGO“ ersetzt durch „§ 39 Abs. 2 SGO“.

Antrag 9

Änderung Modus Einladung Gemeindeversammlung

Angenommen mit 110 Ja-Stimmen und vier Nein-Stimmen

Die Rechtskommission möge § 44 und §45 der SGO (inkl. möglicher Querparagraphen) überarbeiten und der folgenden Synode zur Abstimmung vorlegen.

Enthalten sein sollen folgende Eckpunkte:

- 1) nicht mehr jedes einzelne Gemeindemitglied muss postalisch-schriftlich eingeladen werden
- 2) rechtlich bindend soll sein:
 - Veröffentlichung auf der Startseite der Gemeindeforumseite und
 - Ankündigung in allen Gottesdiensten und
 - sowie wo immer möglich durch Anschlag im Schaukasten oder an der Kirchentür
- 3) Ferner ist der Kirchenvorstand dazu angehalten, die ihm zur Verfügung stehenden Veröffentlichungskanäle in geeigneter Weise zur Einladung zu nutzen (z.B. Gemeindebrief, Postkarte, Email-Newsletter, Zeitung, Lokalblatt, Socialmedia).

Antrag 10

Eingang Briefwahlunterlagen

Angenommen mit 113 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und einer Enthaltung

Nach § 3 Abs. 7 S. 1 (Wahlordnung für Kirchenvorstände und Synodalabgeordnete) wird eingefügt:

Es gelten jedoch alle Briefwahlstimmen als gültig, die bis zum Beginn der Wahlhandlung bei der Wahlleitung eingegangen sind.

Antrag 11

Antragsfrist Briefwahl

Angenommen mit 89 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen und sechs Enthaltungen

Die Frist für die Beantragung der Briefwahlunterlagen in der Wahlordnung mit Briefwahl (§ 3 Absatz 6 Satz 1 der Wahlordnung für Kirchenvorstände und Synodalabgeordnete) wird von bislang sechs auf zehn Tage erhöht.

Antrag 12

Wahltermin für Wahl der Synodalabgeordneten

Angenommen mit 98 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und einer Enthaltung

§ 2 Satz 1 GOS wird wie folgt geändert:

Die Wahl der Abgeordneten der Gemeinden findet binnen fünf Monaten nach der offiziellen Einladung statt. Die Gemeinde teilt die Namen der Gewählten unverzüglich dem Ordinariat mit.

Antrag 14

Online-Wahl der Dekane

Angenommen mit 95 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen

Die Rechtskommission des altkatholischen Bistums wird beauftragt, zu prüfen, wie die Wahlordnung mit Briefwahl (IV. §3) für Kirchenvorstände und Synodale dahingehend geändert werden kann, dass eine Onlinewahl mit anonymer Stimmabgabe durchgeführt werden kann.

Antrag 16

Dekanewahl

Angenommen mit 109 Ja-Stimmen, sieben Nein-Stimmen und einer Enthaltung

Die Rechtskommission wird beauftragt zu prüfen, ob der Paragraph 112 (4) der SGO dahingehend geändert werden kann, dass auch eine Brief- oder digitale Wahl ermöglicht wird.

Antrag 17**Online-Gemeindeversammlungen**

Angenommen mit 85 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen und sieben Enthaltungen

SGO § 44 Teilnahme und Stimmrecht

(3) Die Teilnahme an der Gemeindeversammlung ist auf Beschluss des Kirchenvorstands auch ohne Anwesenheit am Ort an der Versammlung möglich. Dabei können sämtliche oder einzelne Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausgeübt werden. Eine Gemeindeversammlung kann auch in Nebenstellen oder andere Örtlichkeiten der Gemeinde übertragen werden. Das Teilnahmerecht nach Abs. 3 S. 1 umfasst nicht die Teilnahme an Wahlen ohne Briefwahl.

§ 45 Einberufung

(1) Die Einladung zu einer Gemeindeversammlung erfolgt mit der Angabe einer Tagesordnung spätestens drei Wochen vorher durch schriftliche oder elektronische Mitteilung an die Mitglieder und in dieser Zeit durch Ankündigungen in allen Gottesdiensten sowie wo immer möglich durch Anschlag im Schaukasten oder an der Kirchentür. In der Einladung ist bei entsprechendem Beschluss des Kirchenvorstands darauf hinzuweisen, dass eine Teilnahme an der Gemeindeversammlung auch ohne Anwesenheit am Ort an der Versammlung möglich ist.

§ 45a Protokoll

(1) Über die Gemeindeversammlung wird ein Sitzungsprotokoll angefertigt. Dieses wird am Ende der Gemeindeversammlung vorgelesen und nach Erledigung von Einreden von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und den anwesenden Kirchenvorstandsmitgliedern unterzeichnet. Eine qualifizierte elektronische Signatur ist der handschriftlichen Unterzeichnung gleichgestellt.

§ 46 Mehrheiten; Beschlussfähigkeit; Anfechtung

(1) In allen Fragen entscheidet die unbedingte Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmenden; ein Antrag, der diese nicht erreicht, gilt als abgelehnt.
 (2) Bei der Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers und bei Immobiliengeschäften (§ 42 Abs. 2 Nr. 4) ist bei einer Anzahl der stimmberechtigten Gemeindemitglieder von weniger als 500 die Anwesenheit von mindestens 10% der stimmberechtigten Gemeindemitglieder erforderlich. Bei einer Anzahl von 500 oder mehr stimmberechtigten Gemeindemitgliedern ist die Anwesenheit von mindestens 50 stimmberechtigten Gemeindemitgliedern zwingend.

Maßgeblich für die Mitgliederzahl ist der Seelsorgebericht des vorangegangenen Jahres.

§ 60b Zusammenkunft der Filialgemeinde

(1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer – oder in deren oder dessen Vertretung die Seelsorgerin oder der Seelsorger der Filialgemeinde – lädt die Mitglieder der Filialgemeinde wenigstens einmal im Jahr in ortsüblicher Weise zu einer Zusammenkunft ein. Der oder dem Einladenden obliegt die Leitung der Zusammenkunft. § 44 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(2) Die Zusammenkunft hat beratende Funktion und kann dem Kirchenvorstand oder der Gemeindeversammlung Vorschläge unterbreiten.

§ 80 Zulassung

(4) Für die Zulassung ist die Zustimmung der Gemeindeversammlung der Gemeinde erforderlich, in der die oder der Geistliche Dienst tun soll. Die Gemeindeversammlung berät und beschließt in Abwesenheit der oder des Geistlichen.

Bei einer Versammlung, die ganz oder teilweise nicht in Präsenz stattfinden, gilt dies entsprechend.

Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Gemeindemitglieder anwesend sind. Die Abstimmung ist geheim. Die hauptberufliche Seelsorgerin oder der hauptberufliche Seelsorger der Gemeinde oder einzelne Gemeindemitglieder sind verpflichtet, der Bischöfin oder dem Bischof Gründe, die gegen eine Zulassung sprechen, aber nicht öffentlich beraten werden können, schriftlich und vertraulich mitzuteilen. Die Seelsorgerin oder der Seelsorger informiert die Gemeindemitglieder über diese Pflicht.

Antrag 18**Altersgrenze Stimmberechtigung Gemeindeversammlung**

Angenommen mit 99 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen

SGO § 44 (1): Zur Gemeindeversammlung werden alle Gemeindemitglieder eingeladen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet und die regulären finanziellen Beiträge entrichtet haben, soweit sie hiervon nicht ausdrücklich befreit wurden.

Antrag 20**Umbenennung des Präsidiums der Gesamtpastoralkonferenz**

Angenommen mit 106 Ja-Stimmen, drei Nein-Stimmen und drei Enthaltungen

Das Präsidium der Gesamtpastoralkonferenz wird umbenannt in „Vertretung der hauptamtlichen Geistlichen“. In allen Kirchlichen Ordnungen und Satzungen erfolgt die entsprechende Änderung. Die „Satzung der Gesamtpastoralkonferenz“ wird umbenannt in „Satzung der Vertretung der hauptamtlichen Geistlichen“.

Antrag 21**Vorsitz im Präsidium**

Angenommen mit 112 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und einer Enthaltung

In die Satzung der Gesamtpastoralkonferenz wird unter § 2 ein neuer Abschnitt (2) eingefügt, der lautet:

(2) Das Präsidium wählt eine oder einen Vorsitzenden.

Alle folgenden Abschnitte werden entsprechend neu fortlaufend nummeriert.

Antrag 22**Rektor der Namen-Jesu-Kirche und Ständige Geistlichkeit**

Angenommen mit 110 Ja-Stimmen, drei Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen

SGO § 64 wird ergänzt nach „Pfarrverweser“ um die Formulierung: „Rektorin oder Rektor der Namen-Jesu-Kirche in Bonn“

Antrag 23**Pfarrer im Ruhestand und Kirchenvorstand**

Angenommen mit 108 Ja-Stimmen, drei Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen

In SGO § 47 wird der vorletzte Satz „Andere Geistliche, die regelmäßig für die Gemeinde seelsorglich tätig sind, gehören dem Kirchenvorstand mit beratender Stimme an“ nach einem Strichpunkt ergänzt um die Formulierung „ausgenommen sind Geistliche im Ruhestand“.

Antrag 24**Pfarramtsanwärter als Pastorale Mitarbeiter**

Angenommen mit 111 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und drei Enthaltungen

In SGO § 77 (1) wird ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung der folgenden Absätze ändert sich entsprechend.

Antrag 25**Gesetzliche Regelungen Geistliche im Ehrenamt**

Angenommen mit 108 Ja-Stimmen, zwei Nein-Stimmen und sieben Enthaltungen

Die gesetzlichen Regelungen für Geistliche im Ehrenamt werden wie folgt geändert:

Satzung für die Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt (vormals Sprecherkreis)

SGO § 84 Besondere Rechte und Pflichten

(1) Die Geistlichen im Ehrenamt nehmen an den Pastoralkonferenzen der Geistlichen im Ehrenamt teil, die mindestens einmal pro Jahr stattfindet oder an der jährlichen Pastoralkonferenz des Bistums teil. Sie werden zu allen regionalen Pastoralkonferenzen eingeladen. Die Pfarrämter und Dekanate lassen ihnen alle Informationen zukommen, die die Geistlichen des Bistums betreffen.

(2) Die Geistlichen im Ehrenamt wählen aus ihrer Mitte eine Vertretung, die aus drei Priesterinnen oder Priestern sowie zwei Diakoninnen oder Diakonen bestehen soll. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben. Das Nähere regelt die Satzung der Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt. Die Mitglieder der Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt sind gleichzeitig Abgeordneten zur Bistumssynode (§ 7 Abs. 1 Nr. 5).

Sie genießen kein zusätzliches passives Wahlrecht zur Bistumssynode.

Satzung für die Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt

§ 1 Pastoralkonferenz der Geistlichen im Ehrenamt und Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt

(1) Mindestens einmal jährlich treffen sich die Geistlichen im Ehrenamt, an der alle Geistlichen im Ehrenamt im Rahmen ihrer Möglichkeiten teilnehmen sollen.

(2) Im Rahmen der Pastoralkonferenz wählen die Geistlichen im Ehrenamt alle vier Jahre gemäß § 2 dieser Satzung eine Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt. Die Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt vertritt die Geistlichen im Ehrenamt gegenüber der Bischöfin/dem Bischof und der Synodalvertretung sowie in Absprache mit der Bischöfin/dem Bischof auch gegenüber vergleichbaren Gremien anderer alt-katholischer Kirchen.

(3) Die Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt trägt in besonderer Weise Sorge für die Beachtung und Akzeptanz der persönlichen Anliegen und Nöte der Geistlichen im Ehrenamt, ebenso für die Kommunikation und für einen kreativen und versöhnlichen Umgang mit Konflikten.

§ 2 Die Wahl der Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt

(1) Die Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt besteht aus fünf Mitgliedern, die nicht gleichzeitig der Synodalvertretung angehören können.

(2) Die Geistlichen im Ehrenamt, die am Jahrestreffen teilnehmen, wählen in einer geheimen Wahl aus ihrer Mitte drei Mitglieder aus dem Kreis der Priesterinnen und Priester sowie zwei Mitglieder aus dem Kreis der Diakoninnen und Diakone. Zusätzlich sind für jede Personengruppe mindestens zwei Ersatzmitglieder zu wählen. Hierbei sind jene in die Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Die Ersatzmitglieder bestimmen sich je Personengruppe nach der weiteren Anzahl der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichstand entscheidet eine Stichwahl. Sofern aus einer Personengruppe keine ausreichende Zahl an Kandidaten zur Verfügung steht, können die zu vergebenden Sitze in der Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt jeweils durch die andere Personengruppe besetzt werden. Die Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt soll nach Möglichkeit aus Geistlichen verschiedener Gemeinden bestehen.

(3) Die Amtszeit der Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt beginnt unmittelbar nach der Wahl und endet mit der Wahl der neuen Vertretung. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt oft möglich. Tritt ein Mitglied vor Ende der Amtszeit zurück oder scheidet es aus dem Kreis der Geistlichen im Ehrenamt aus, rückt das Ersatzmitglied der jeweiligen Personengruppe mit der nächst höheren Stimmenzahl nach. Sind in einer Personengruppe alle Ersatzmandate ausgeschöpft, kann vorübergehend ein Mitglied der anderen Personengruppe nachrücken. Bei der nächsten Jahresversammlung soll eine Nachwahl durchgeführt werden, um das nach Absatz 2 vorgesehene Verhältnis zwischen den beiden Personengruppen wieder herzustellen. In diesem Fall verlieren die vorübergehend nachgerückten Mitglieder der jeweils anderen Personengruppe ihr Mandat.

§ 3 Die Aufgaben der Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt

(1) Die Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt bereitet gemeinsam mit dem Ordinariat die jährliche Pastorkonferenz der Geistlichen im Ehrenamt vor. Gemeinsame Pastorkonferenzen von hauptamtlichen Geistlichen und Geistliche im Ehrenamt bereiten die Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt und die Vertretung der hauptamtlichen Geistlichen gemeinsam in Abstimmung mit dem Ordinariat vor.

(2) Die Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt trägt nach der jeweiligen Konferenz dafür Sorge, dass ein Protokoll erstellt wird und etwaige Beschlüsse zu den behandelten Themen umgesetzt werden.

(3) Die Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt trägt Mitverantwortung für die Kommunikation zwischen den hauptberuflichen Geistlichen und den Geistlichen im Ehrenamt sowie den Einrichtungen, Initiativen und Hilfswerken im Bistum.

(4) Die Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt kann insbesondere angerufen werden, wenn

(a) eine Geistliche / ein Geistlicher im Ehrenamt Anregungen oder Beschwerden gegenüber der Kirchenleitung (Dekanin / Dekan, Bischöfin / Bischof, Synodalvertretung) vorbringen möchte.

(b) eine Geistliche / ein Geistlicher im Ehrenamt von der Kirchenleitung zu einem Personalgespräch gebeten wird.

(c) die Zulassung als Geistlicher im Ehrenamt widerrufen werden soll.

(d) Unstimmigkeiten bei der Zulassung bestehen.

(e) Unstimmigkeiten zwischen Geistlichen bestehen.

(f) Dienstbedingungen für Familie und Partnerschaft unzumutbar werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt

(1) Auf Wunsch sind der Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt alle für ihre Arbeit erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dabei dürfen Personalakten nur mit schriftlicher Zustimmung der/ des Geistlichen eingesehen werden. Unterlagen der Synodalvertretung und der Bischöfin oder des Bischofs können nur mit deren Genehmigung eingesehen werden, soweit sie der Schweigepflicht unterliegen, die Willensbildung oder Beratung innerhalb der Synodalvertretung betreffen oder in sonstiger Weise vertraulich sind.

(2) Die Bischöfin oder der Bischof und die Synodalvertretung informieren die Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt über einen erwogenen Widerruf der Zulassung.

(3) Die in Absatz 2 genannte Informationspflicht erfolgt so rechtzeitig, dass die Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt Gelegenheit zur Stellungnahme sowie zur Erhebung von Einwendungen hat, mindestens jedoch zwei Wochen vor dem Inkrafttreten des Beschlusses der Synodalvertretung. Kann diese Frist aus wichtigem Grund nicht eingehalten werden, ist die Information unverzüglich nachzuholen, aber auf jeden Fall vor Inkrafttreten des Beschlusses.

(4) Ein Widerruf einer Zulassung wird nicht wirksam, solange vor dem Inkrafttreten des Beschlusses eingegangene schriftliche Einwendungen der Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt durch die Synodalvertretung nicht beraten und einer Entscheidung zugeführt worden sind.

(5) Die Mitglieder der Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt führen ihr Amt ehrenamtlich aus. Die anfallenden angemessenen Kosten trägt die Bistumssynodalkasse.

(6) Bei Bedarf kann die Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt nach Abstimmung mit der Bischöfin/dem Bischof Beratung oder Fortbildung in Anspruch nehmen.

(7) Die Mitglieder der Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt unterliegen im Hinblick auf ihre Tätigkeiten der Schweigepflicht, auch nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt.

§ 5 Austausch mit dem Präsidium der Gesamtpastoralkonferenz

Mindestens einmal jährlich soll ein Austausch zwischen der Vertretung der Geistlichen im Ehrenamt und dem Präsidium der Gesamtpastoralkonferenz stattfinden.

Antrag 26

Dienstverhältnisse der Geistlichen: Vorschlag zur Ergänzung kirchenrechtlicher Bestimmungen

Angenommen mit 111 Ja-Stimmen, fünf Nein-Stimmen und einer Enthaltung

Die Rechtskommission wird beauftragt, bis zur nächsten Ordentlichen Bistumssynode einen Vorschlag zu erarbeiten, mit dem die Bestimmungen in der Synodal- und Gemeindeordnung (SGO) sowie in der Dienst-, Entgelt- und Versorgungsordnung (DEVO) hinsichtlich der verschiedenen Dienstverhältnisse der Geistlichen präzisiert werden.

Antrag 28

Ersatz von VVO in DEVO in § 75 SGO

Angenommen mit 111 Ja-Stimmen und zwei Enthaltungen

In § 75 Absatz 1 Nr. 2 SGO werden die Worte „Vergütungs- und Versorgungsordnung“ ersetzt durch „Dienst-, Entgelt- und Versorgungsordnung“.

Antrag 29

Eingruppierung von Geistlichen

Angenommen mit 99 Ja-Stimmen, sieben Nein-Stimmen und sieben Enthaltungen

DEVO § 8 (1) wird unter 3. Wie folgt ergänzt:

Bisher: „3. Geistliche im Auftrag 12“

Neu: „3. Geistliche im Auftrag im ersten Dienstjahr 11, dann 12“

Antrag 31

Krankmeldungen

Angenommen mit 111 Ja-Stimmen und einer Enthaltung

In DEVO § 17 (3) und (4) wird „der Synodalkasse“ ersetzt durch „dem Ordinariat“.

Antrag 33

Verordnung zur gemeinsamen Besetzung einer Pfarrstelle

Angenommen mit 93 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen und acht Enthaltungen

Die Synode möge der Synodalvertretung den Erlass einer Verordnung betreffend die Besetzung einer gemeinsamen Pfarrstelle gem. § 4 Abs. 2 SGO übertragen. Die Regelung soll inhaltlich alle rechtlichen Fragen betreffen, welche in diesem Zusammenhang zu beantworten sind. Das Ziel der Regelung ist die Schaffung eines rechtlichen Rahmens für die gemeinschaftliche Besetzung einer Pfarrstelle mit mehr als einer Person, etwa einem Ehepaar. Die Regelungen sollen eine Detailtiefe erreichen, die einer vollständigen sinngemäßen Übertragung der Regelungen zum bisherigen „Einpersonenpfarramt“ entspricht.

Antrag 37

Ersatzperson Synodale

Angenommen mit 94 Ja-Stimmen und zwei Nein-Stimmen

Die Einfügung folgenden Satzes vor Satz 3 des § 8 (3) SGO. „Wenn der/die Abgeordnete an der Teilnahme einer Synode verhindert ist, tritt die Ersatzperson für diese Synode an seine/ihre Stelle.“

Antrag 40

Ergänzung zu § 10 (2) SGO Beifügung des Protokolls

Angenommen mit 84 Ja-Stimmen, 19 Nein-Stimmen und acht Enthaltungen

In § 10 Absatz 4 Satz 5 der Synodal- und Gemeindeordnung (SGO) wird ergänzt: „Bei der Eingabe von Anträgen muss das Protokoll der Sitzung beigefügt werden, auf der über die entsprechenden Anträge abgestimmt wurde.“

Antrag 42**Streichung von § 105 (2) SGO: Kinder in alt-katholischer Ehe**

Angenommen mit 87 Ja-Stimmen, 14 Nein-Stimmen und fünf Enthaltungen

SGO § 105 (2) ist ersatzlos zu streichen.

Antrag 43**Änderung Friedhofswesen**

Angenommen mit 101 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und vier Enthaltungen

Die bisherigen gesetzlichen Regelungen des Alt-Katholischen Friedhofswesens (vgl. Kirchliche Ordnungen und Satzungen, Bonn 2023, Seite 161) werden als § 127 in die SGO eingefügt und wie folgt geändert.

SGO §127a Alt-Katholisches Friedhofswesen

1. Friedhöfe, die jetzt oder zukünftig unter dem Dach der alt-katholischen Kirche betrieben werden, stehen in der Trägerschaft des Bistums. Abweichende Trägerschaften, die bei Inkrafttreten dieser Regelung bestehen, bleiben hiervon unberührt.

SGO §127b Alt-Katholisches Friedhofswesen - Friedhofskommission und Verwaltung

(1) Die Friedhofskommission ist eine ständige Einrichtung des Bistums für das Friedhofswesen.

(2) Die Friedhofskommission besteht aus sechs Personen. Die Generalvikarin oder der Generalvikar ist Mitglied kraft Amtes. Die Bischöfin oder der Bischof ernennt im Einvernehmen mit der Synodalvertretung eine Person, die rechtliche Kenntnisse hat, und eine Person, die Kenntnisse im Bereich Finanzen hat. Die Synode wählt für vier Jahre eine Geistliche oder einen Geistlichen und zwei Laien. Die Synodalvertretung hat ein Vorschlagsrecht. Die Friedhofskommission tagt nach Bedarf unter dem Vorsitz der Generalvikarin oder des Generalvikars.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt für die verbleibende Amtszeit der Kandidat oder die Kandidatin mit den nächstmeisten Stimmen nach. Und zwar auf eine Geistliche oder einen Geistlichen, der oder die nächste Geistliche und auf einen Laien ein Laie.

(4) Die Friedhofskommission dient zur Koordination aller mit dem alt-katholischen Friedhofswesen und seinem weiteren Aufbau zusammenhängenden Fragestellungen. Sie trifft alle Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung und beschließt insbesondere die Jahresabschlüsse und

Haushaltspläne. Sie berät und beaufsichtigt die Verwaltung der alt-katholischen Friedhöfe.

(5) Die Verwaltung der alt-katholischen Friedhöfe führt das Bistum als öffentlich-rechtlicher Träger unter der Bezeichnung „Alt-Katholische Friedhöfe“ durch. Diese Verwaltung hat ihren Sitz in Bonn. Sie wird geleitet von einer oder einem Friedhofsbeauftragten, der oder die der Friedhofskommission mit beratender Stimme angehört. Soweit fachlich erforderlich, bedient sich das Bistum für die Friedhofsverwaltung externer Dienstleister, insbesondere für Genehmigungsverfahren und sonstige rechtliche Fragen einer im Friedhofsrecht versierten Anwaltskanzlei und für die Buchhaltung und steuerrechtliche Fragen einer entsprechend qualifizierten Steuerberaterkanzlei.

SGO §127 c

Nach Ablauf der jeweiligen gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten und wenn die Ruhezeit der entsprechenden Urne nicht verlängert wurde, garantiert das Bistum als Träger eine Endbestattung im Element Erde. Diese Endbestattung findet (solange kein anderer Friedhof als Endbestattungsfriedhof festgelegt wird) auf dem alt-katholischen Gräberfeld des kommunalen Friedhofs der Stadt Unkel am Rhein statt. Jede Ausnahme von der Endbestattung im Element Erde bedarf der Genehmigung der alt-katholischen Friedhofsverwaltung.

Die bisherigen §§ SGO 127 ff. werden zu SGO §§ 128 ff.

Antrag 44**Anti-Diskriminierungsrichtlinie**

Angenommen mit 99 Ja-Stimmen, neun Nein-Stimmen und einer Enthaltung

„Die Synode beauftragt die Synodalvertretung, eine Richtlinie zu Mobbing und Diskriminierung zu erarbeiten.“

Antrag 45**Einbeziehung von Menschen anderer geschlechtlicher Identitäten**

Angenommen mit 100 Ja-Stimmen, neun Nein-Stimmen und einer Enthaltung

SGO § 1 (5) soll lauten: In der Kirche sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Insbesondere gibt es keine in Geschlecht oder geschlechtlicher Identität begründeten Beschränkungen im Zugang zum apostolischen Dienst des Diakonats, Presbyterats und Episkopats.

Antrag 46 **Überprüfung der Beschlüsse der Friedenssynode 2018**

Angenommen mit 85 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen und sechs Enthaltungen

Die Synodalvertretung wird aufgefordert, eine Arbeitsgruppe mit dem Auftrag einzurichten, die Beschlüsse und Empfehlungen der Friedenssynode 2018 kritisch auf ihre Aktualität hin zu prüfen. Die Arbeitsgruppe soll die Gemeinden über das Ergebnis ihrer Arbeit im Laufe des Jahres 2025 informieren und Vorschläge zum weiteren Vorgehen entwickeln, damit die Synode 2026 gegebenenfalls die Beschlüsse der Friedenssynode weiterentwickelt.“

Antrag 48 **Resolution Klimaschutz**

Angenommen mit 75 Ja-Stimmen, 18 Nein-Stimmen und acht Enthaltungen

Klimaschutz ist christliche Verantwortung

Die uns von Gott dem Schöpfer anvertraute Erde steht in Flammen.

Am 19. März 2024 veröffentlichte die World Meteorological Organisation einen Bericht, laut dem das Jahr 2023 das heißeste Jahr seit Beginn menschlicher Aufzeichnungen war. Und 2023 ist keineswegs ein Ausreißer, sondern vielmehr die Fortsetzung eines äußerst beunruhigenden Trends: Auch das vergangene Jahrzehnt war das heißeste seit Beginn der Aufzeichnungen.

Es ist inzwischen wissenschaftlicher Konsens, dass der rasante Anstieg der durchschnittlichen globalen Temperatur spätestens seit den Siebzigerjahren des 20. Jahrhunderts nicht mehr auf rein natürliche Schwankungen zurückgeführt werden kann. Der Grund für die Erwärmung ist die massive Erhöhung der Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre, die dadurch zustande kommt, dass wir Menschen Unmengen fossiler Ressourcen zur Energiegewinnung verbrennen.

Am 12. Dezember 2015 wurde von 195 Staaten und der Europäischen Union anlässlich der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UN) bei der UN-Klimakonferenz in Paris ein völkerrechtlicher Vertrag unterzeichnet, in dem vereinbart wurde, dass die globale Erwärmung auf deutlich unter 2 Grad Celsius gegenüber der vorindustriellen Zeit begrenzt werden und Anstrengungen für eine Begrenzung auf 1,5 Grad Celsius unternommen werden sollen. Dieses 1,5-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens scheint inzwischen so gut wie nicht mehr erreichbar. Dennoch zählt jedes Zehntelgrad: Während im 1,5-Grad-

Bereich „nur“ Hitzewellen, Fluten und Dürren drohen, hätte eine Erwärmung von 3 Grad Celsius Hungersnöte bei Milliarden Menschen zur Folge - und bei einer Erwärmung von 5 Grad Celsius wäre ein Großteil der Erdoberfläche unbewohnbar.

Eine weitere Erwärmung der Erdoberfläche wird katastrophale Folgen nicht nur für die Artenvielfalt und die Wirtschaft haben, sondern vor allem auch für die menschliche Gesellschaft, ganz besonders für ihre verletzlichsten Mitglieder: Kinder und Alte sowie Kranke und Behinderte. Zuerst leiden nicht wir im reichen Europa unter den Folgen der Klimakatastrophe, sondern vor allem die Länder im Globalen Süden, die wir seit Langem für unseren wirtschaftlichen Reichtum ausbeuten. Allerdings zeichnet sich auch in unseren Breiten mit Waldbränden und Überschwemmungen sowie zunehmenden Extremwetter-Ereignissen schon deutlich ab, was auf uns zukommt. Wenn sich der Trend der Erwärmung ungebrochen fortsetzt, müssen wir uns nicht nur auf massive Fluchtbewegungen einstellen, sondern auch auf Kriege um immer knapper werdende Ressourcen.

Jetzt ist die Zeit, zu handeln und uns darauf zu besinnen, wie wir als Christinnen und Christen mit diesen düsteren Prognosen umgehen können:

Jede und jeder Einzelne, aber auch wir als Gemeinschaft sind aufgerufen, zum Schutz unseres Planeten und damit zu einer lebenswerten Zukunft für unsere Menschheit beizutragen.

Aus unserer christlichen Verantwortung heraus verpflichten sich die Gemeinden des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland daher zu folgenden konkreten Handlungsfeldern, um zumindest ihren Beitrag zum Klimaschutz zu leisten:

Neubauten und Sanierungsarbeiten bei kirchlichen oder gemeindlichen Gebäuden werden grundsätzlich unter ökologischen Gesichtspunkten (Energieeffizienz; Klima- und Umweltverträglichkeit; Möglichkeit der Nutzung erneuerbarer Energien; ...) durchgeführt
der Energiebezug für Gemeinde- und Kirchenräume erfolgt nur von Anbietern, die ihre Energie garantiert aus Erneuerbaren Energien beziehen und deren Geschäfte nicht mit Energieerzeugung aus fossilen Energiequellen oder Atomkraft verwoben sind
beim Einkauf für Gemeinde- und Bistumsveranstaltungen wird auf regionale und saisonale Produkte geachtet, um überflüssige Transportwege zu sparen
mit der Nutzung von Recyclingpapier im Büroalltag von Gemeinden und Bistum, auch beim Druck der Gemeindebriefe, wird Energie und Wasser eingespart

überflüssiger Müll wird so gut wie möglich vermieden; daher wird der Einkauf in Nachfüllverpackungen oder der Kauf von unverpackten Waren bevorzugt; außerdem werden Getränke grundsätzlich von regionalen Getränkeproduzenten in Glas-Mehrwegflaschen genutzt; Kunststoff- und Einwegflaschen werden vermieden beim Einkauf von Elektrogeräten wird auf einen möglichst niedrigen Energieverbrauch bzw. eine im Vergleich mit Elektrogeräten gleichen Zwecks möglichst gute Einstufung in der Energieeffizienzklasse (EU-Energielabel) geachtet
wo möglich werden das Fahrrad und öffentliche Verkehrsmittel für dienstliche Reisen oder Reisen im Rahmen von Gemeinde- und Bistumsveranstaltungen genutzt

Antrag 49
Anpassung Terminologie in Abschnitt 11 der „Leitlinien gegen sexuelle Grenzverletzungen und sexuelle Gewalt“

Angenommen mit 102 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und vier Enthaltungen

11. Prävention und Intervention im Zusammenhang mit sexualisierten Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt

11.1 Präventionsbeauftragte

§ 128 Präventionsbeauftragte

- (1) Die Synodalvertretung ernennt Präventionsbeauftragte, die bei der Umsetzung der Leitlinien gegen sexualisierte Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt mitwirken.
- (2) Die Synodalvertretung legt in Absprache mit den Präventionsbeauftragten deren genaue Aufgaben in Ausführungsbestimmungen zu dieser Vorschrift fest.

11.3 Führungszeugnis, Selbstverpflichtungserklärung und Schulung

§ 130 Pflichten; Kosten

- (1) Wer nach § 131 oder § 132 verpflichtet ist, muss vor Beginn der Tätigkeit
 1. ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen;
 2. eine Selbstverpflichtungserklärung vorlegen, die darauf gerichtet ist, anvertraute Personen vor sexualisierten Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt zu bewahren; und
 3. an einer Schulung teilnehmen, die vermittelt, wie man vor sexualisierten Grenzverletzungen und sexualisierter

Gewalt schützt, und die über die Leitlinien und Rechtsvorschriften gegen sexualisierten Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt informiert.

- (2) Während der kirchlichen Tätigkeit besteht die Pflicht nach Absatz 1 fort. Nach jeweils fünf Jahren sind erneut ein erweitertes Führungszeugnis und eine Selbstverpflichtungserklärung vorzulegen und an einer Schulung teilzunehmen. Die nach § 134 zuständigen Stellen informieren die Präventionsbeauftragten, ob diese Pflichten fristgerecht erfüllt worden sind.

- (3) Die Kosten, die für die Umsetzung dieser Vorschrift anfallen, trägt das Bistum. Hierzu gehören insbesondere die Kosten für die erweiterten Führungszeugnisse und die Schulungen.

§ 131 Verpflichtung wegen Kontakts zu Minderjährigen

- (1) Wer bei der Tätigkeit für die Kirche Kontakt zu Minderjährigen hat, muss die Pflichten erfüllen, die in § 130 geregelt sind.

- (2) Allein die Mitgliedschaft in der Synode, in einer Landessynode oder in einem Kirchenvorstand oder die Kandidatur für eines dieser Ämter begründet für sich genommen noch keine Verpflichtung nach dieser Vorschrift.

- (3) Wenn unklar ist, ob eine Person aufgrund dieser Vorschrift verpflichtet ist, dann entscheidet die nach § 134 zuständige Stelle.

§ 132 Verpflichtung wegen Kontakts zu schutzbedürftigen Erwachsenen

- (1) Wer nach dieser Vorschrift verpflichtet worden ist, weil sie oder er bei der Tätigkeit für die Kirche Kontakt zu schutzbedürftigen Erwachsenen hat, muss die Pflichten erfüllen, die in § 130 geregelt sind.

- (2) Schutzbedürftige Erwachsene sind alle, bei denen ein erhöhtes Risiko besteht, sexualisierten Grenzverletzungen oder sexualisierter Gewalt ausgesetzt zu sein. Hierzu gehören alle, deren Möglichkeiten eingeschränkt sind, sich gegen sexualisierte Grenzverletzungen oder sexualisierter Gewalt zu wehren, beispielsweise aufgrund eines Abhängigkeitsverhältnisses oder aufgrund einer geistigen Behinderung. Wenn zweifelhaft ist, ob eine erwachsene Person schutzbedürftig ist, dann ist von ihrer Schutzbedürftigkeit auszugehen.

- (3) Die nach § 134 zuständigen Stellen prüfen bei jeder Person, für die sie verantwortlich sind, ob diese Person bei ihrer Tätigkeit für die Kirche Kontakt zu schutzbedürftigen Erwachsenen hat. Wenn die Prüfung ergibt, dass eine Person bei ihrer Tätigkeit für die Kirche Kontakt zu schutzbedürftigen Erwachsenen hat, dann verpflichtet

die nach § 134 zuständige Stelle diese Person, die in § 130 geregelten Pflichten zu erfüllen.

(4) Allein die Mitgliedschaft in der Synode, in einer Landessynode oder in einem Kirchenvorstand oder die Kandidatur für eines dieser Ämter ist für sich genommen kein Grund, eine Verpflichtung nach dieser Vorschrift anzuordnen.

(5) Die nach § 134 zuständige Stelle dokumentiert das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich.

§ 133 Inhalt der Selbstverpflichtungserklärung und der Schulung

(1) Zu den genauen Inhalten der Selbstverpflichtungserklärung und der Schulung gilt § 128 Absatz 2.

(2) Die Präventionsbeauftragten können im Einzelfall abweichende Regelungen zum Inhalt der Selbstverpflichtungserklärung und der Schulung treffen. Dies gilt insbesondere für Personen, die außerhalb ihrer kirchlichen Tätigkeit bereits an einer vergleichbaren Schulung teilgenommen haben. Die Präventionsbeauftragten müssen die Einzelfallentscheidung schriftlich dokumentieren und der Synodalvertretung sowie der nach § 134 zuständigen Stelle mitteilen; die nach § 134 zuständige Stelle nimmt die Dokumentation zur Personalakte der betreffenden Person.

§ 134 Zuständigkeit für die Durchführung

(1) Zuständig für die Durchführung der §§ 130 bis 132 sind

1. für die Bischöfin oder den Bischof: die Synodalvertretung;
2. für die Generalvikarin oder den Generalvikar und für die Dekaninnen und Dekane: die Bischöfin oder der Bischof;
3. für alle übrigen Geistlichen: die jeweilige Dekanin oder der jeweilige Dekan;
4. für die Priesteramtskandidatinnen und -kandidaten: die Direktorin oder der Direktor des Bischöflichen Seminars; falls keine Direktorin und kein Direktor ernannt ist: die Bischöfin oder der Bischof;
5. für alle, die im Bund Alt-Katholischer Jugend auf Bistumsebene tätig sind: die Bistumsjugendseelsorgerin oder der Bistumsjugendseelsorger; falls keine Bistumsjugendseelsorgerin und kein Bistumsjugendseelsorger ernannt ist: die Bischöfin oder der Bischof;
6. für alle, die im Bund Alt-Katholischer Jugend auf Dekanatssebene tätig sind: die jeweilige Dekanatsjugendseelsorgerin oder der jeweilige Dekanatsjugendseelsorger; falls keine Dekanatsjugendseelsorgerin und kein Dekanatsjugendseelsorger ernannt ist: die jeweilige Dekanin oder der jeweilige Dekan;

7. für alle, die beim Bistum arbeitsrechtlich angestellt oder vom Bistum mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betraut worden sind: die Bischöfin oder der Bischof;

8. für alle, die bei einem Dekanat arbeitsrechtlich angestellt oder von einem Dekanat mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betraut worden sind: die jeweilige Dekanin oder der jeweilige Dekan;

9. für alle, die bei einer Gemeinde arbeitsrechtlich angestellt oder von einer Gemeinde mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betraut worden sind: die jeweilige Pfarrerin oder der jeweilige Pfarrer;

10. für alle übrigen Personen: die Bischöfin oder der Bischof.

(2) Die nach Absatz 1 zuständige Stelle muss insbesondere

1. die Entscheidung nach § 132 treffen, ihre Entscheidung schriftlich dokumentieren, die Dokumentation zur Personalakte der betreffenden Person nehmen und nötigenfalls eine Personalakte anlegen;

2. die Präventionsbeauftragten informieren, welche Personen nach den §§ 131 und 132 verpflichtet sind;

3. die Selbstverpflichtungserklärungen und die Teilnahmebescheinigungen für die Schulungen entgegennehmen, zur Personalakte der betreffenden Person nehmen und nötigenfalls eine Personalakte anlegen;

4. die erweiterten Führungszeugnisse entgegennehmen, auf Aktualität und relevante Einträge (§ 129 Absatz 2)

- prüfen, bei einem relevanten Eintrag die Präventionsbeauftragten informieren, das Prüfergebnis in der Personalakte der betreffenden Person vermerken, nötigenfalls eine Personalakte anlegen und die erweiterten Führungszeugnisse der betreffenden Person zurückgeben;

5. rechtzeitig vor Ablauf der in § 130 Absatz 2 geregelten Frist die betreffende Person erinnern, an der Schulung teilzunehmen und das erweiterte Führungszeugnis, die Selbstverpflichtungserklärung und die Teilnahmebescheinigung für die Schulung neu einzureichen;

6. kontrollieren, ob die erweiterten Führungszeugnisse, Selbstverpflichtungserklärungen und Teilnahmebescheinigungen für die Schulungen zum Ablauf der in § 130 Absatz 2 geregelten Frist erneut vorgelegt werden, und anderenfalls die Synodalvertretung und die Präventionsbeauftragten über das Ausbleiben der Unterlagen informieren;

7. die Dokumentation über die Einzelfallentscheidung nach § 133 Absatz 2 von den Präventionsbeauftragten entgegennehmen, zur Personalakte der betreffenden Person nehmen und nötigenfalls eine Personalakte anlegen;

8. in die Arbeitsverträge der arbeitsrechtlich angestellten

Personen die Regelungen aus dem Abschnitt 11 aufnehmen.

Antrag 50

Präzisierung Aufgaben im Bereich Prävention

Angenommen mit 101 Ja-Stimmen, vier Nein-Stimmen und vier Enthaltungen angenommen.

Gemäß § 5 Absatz 2 SGO wird der Synodalvertretung der Erlass einer Verordnung übertragen, welche die folgenden Bereiche regelt:

- a) die genauen Aufgaben der Personen, die in den Bereichen der Prävention und Intervention tätig sind, insbesondere der Präventionsbeauftragten und der Interventionsbeauftragten;
- b) die Verfahren und Abläufe der Präventionsarbeit und der Interventionsarbeit, soweit sie nicht in der Synodal- und Gemeindeordnung festgelegt sind;
- c) die genauen Inhalte der Selbstverpflichtungserklärung und der Schulung (§ 133).

Diese Befugnis hat den Zweck, in diesem Arbeitsfeld Strukturen, Verfahren und Abläufe zu etablieren und bei Bedarf neuen Erkenntnissen und den Bedürfnissen der Praxis anzupassen. Die Synodalvertretung muss sich dabei an den Leitlinien gegen sexualisierte Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt orientieren. Die Synodalvertretung erlässt und ändert die Verordnung in Absprache mit den Präventionsbeauftragten und den Interventionsbeauftragten.

Von der Synode gewählt

Die Finanzkommission

Für die Laien

Heike Kiefel
 Claudia Velosa da Silva
 Norbert Giebeler
 Ersatzmitglieder

Für die Laien

Tony Wehrstein
 Hans-Dieter Dewes

Die Rechtskommission

Für zwei Jahre

Matthias Benölken
 Stefan Dinger
 D i. E. Jürgen Janewers
 Karlheinz Kämpker

Alia Boecker

Für vier Jahre

G.i.A Andreas Sturm
 Markus Dreixler
 Pfr. Andreas Jansen
 Rolf Meier
 Alexander Ghobrial

Die Bevollmächtigten für die Prüfung der Rechnungslegung

Claus Chrispeels, Bonn
 Dagmar Tewes, Bonn

Die Bevollmächtigten zur Prüfung und Beglaubigung des Verhandlungsberichtes zur Synode

Claudia Velosa da Silva
 Gudrun Weskamp
 Dagmar Thewes

Die Schöffinnen und Schöffen für die Synodalgerichte

Für die Geistlichen

Priesterin i. E. Elizabeth Dudley, Bremen
 Pfarrer Dr. Lech Kowalewski, Wiesbaden
 Pfarrer Armin Luhmer, Dresden

Priesterin i. E. Christiane Paar, Köln
 Priester i. E. Kurat Peter Priller, München
 Pfarrer Christopher Sturm, Stuttgart
 Pfarrer Siegfried Thuringer, München
 Pfarrer Christopher Weber, Frankfurt

Für die Laien

Lothar Adam, Weidenberg
 Dr. Matthias Albrecht, Köln
 Rainer Friedrich, Kaufbeuren
 Michael Glaab, Aschaffenburg
 Christiane Harten, Frankfurt
 Martin Jautz, München
 Sabine Lampe, Münster
 Klaus Moers, Köln
 Jürgen Schomburg, Karlsruhe
 Corinna Wagener, Konstanz
 Johannes Baumann, Offenburg
 Michael Sprünken, Essen

Impressum

Das Amtliche Kirchenblatt erscheint nach Bedarf

© und Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat des Katholischen Bistums
der Alt-Katholiken in Deutschland

Gregor-Mendel-Str. 28, 53115 Bonn

Tel (02 28) 23 22 85

